

Beschlussempfehlung¹⁾

des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/3654 –

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

A. Problem

Die historisch bedingte Struktur der Rentenversicherung entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine moderne und effiziente Verwaltung.

- Nach der Vereinheitlichung des Leistungsrechts ist die organisatorische Gliederung in Arbeiter- und Angestelltenversicherung nicht mehr zeitgemäß.
- Durch den sektoralen Wandel auf dem Arbeitsmarkt ist es im letzten Jahrzehnt zu einer Verschiebung des Anteils der Versicherten von der Arbeiterrentenversicherung zur Angestelltenversicherung gekommen. Eine neue Versichertenverteilung wird stabile Rahmenbedingungen für die Rentenversicherungsträger schaffen.
- Durch eine effektive Steuerung auf Bundesebene sollen vorhandene Rationalisierungs- und Synergiepotentiale ausgeschöpft werden.
- Der Verwaltungsaufwand der Träger muss gesenkt, die Zahl der Träger reduziert und das Kosten- und Leistungsverhältnis bei den einzelnen Rentenversicherungsträgern durch Weiterentwicklung moderner Steuerungsinstrumente, wie Controlling und Benchmarking optimiert werden.
- Die komplizierten Ausgleichsverfahren und Finanzströme in der Rentenversicherung müssen vereinfacht und das wachsende Ungleichgewicht bei den Beitragseinnahmen zwischen Landesversicherungsanstalten und Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgeglichen werden.

Der im Februar 2003 eingerichtete Arbeitskreis der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre aus den Sozialressorts des Bundes und der Länder hat ein gemeinsames Konzept zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung erarbeitet, das der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder am 26. Juni 2003 gebilligt haben. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wurde beauftragt, auf dieser Grundlage einen Gesetzentwurf zu erarbeiten.

¹⁾ Der Bericht des Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb wird gesondert verteilt.

B. Lösung

- Die Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung werden unter den Namen „Deutsche Rentenversicherung“ zur allgemeinen Rentenversicherung zusammengefasst.
- Die Zuordnung der Versicherten erfolgt im Rahmen der Vergabe der Versicherungsnummer im Verhältnis von 55 Prozent (Regionalträger) zu 40 Prozent (Deutsche Rentenversicherung Bund) und zu 5 Prozent (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See). Dadurch erhalten alle Rentenversicherungsträger dauerhaft stabile Rahmenbedingungen.
- Die Steuerungs- und Koordinierungsfunktion auf Bundesebene wird gestärkt durch den Zusammenschluss des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e.V. und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zur Deutschen Rentenversicherung Bund, bei der die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für die gesamte Rentenversicherung mit verbindlicher Entscheidungskompetenz gegenüber den Trägern gebunden werden.
- Bei der neuen Deutschen Rentenversicherung Bund wird eine neue Selbstverwaltungsstruktur geschaffen. Die Regionalträger und die deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind in die Entscheidungsgremien eingebunden, da sie an die verbindlichen Beschlüsse der Deutschen Rentenversicherung Bund gebunden werden.
- Durch eine Neuregelung der Finanzverfassung werden die Zahlungsströme zwischen den Rentenversicherungsträgern reduziert. Die finanziellen Eigenständigkeits der Träger bleiben erhalten. Für die Arbeitgeber entfällt im Rahmen des Beitragseinzugs die Differenzierung nach Arbeitern und Angestellten.
- Alle Rentenversicherungsträger werden verpflichtet, ein Benchmarking der Leistungs- und Qualitätsdaten durchzuführen, das durch die Deutsche Rentenversicherung Bund koordiniert wird.
- Die Zahl der Bundesträger wird von vier auf zwei durch Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse reduziert. Im Bereich der Regionalträger sind ebenfalls Zusammenschlüsse vorgesehen.

Einstimmige Annahme**C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Verschlinkung der Verwaltungsstrukturen und die Vereinfachung der Finanzströme in der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich eine dauerhafte Entlastung der im Umlageverfahren zu finanzierenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten und somit langfristig auch der Lohnnebenkosten. Hierzu tragen insbesondere die Reduzierung der Trägerzahl, die Bündelung von Grundsatz- und Querschnittsaufgaben auf Bundesebene, der Benchmarkingprozess unter den Rentenversicherungsträgern, die Optimierung der Finanzbeziehungen zwischen den Arbeitgebern und den Einzugsstellen sowie die Minimierung der Zahlungsströme bei.

Insbesondere durch den Benchmarkingprozess trägt die Organisationsreform dazu bei, die Rationalisierungspotentiale auszuschöpfen und transparent zu machen.

Der Bund wird langfristig infolge der durch Synergieeffekte verbesserten Wirtschaftlichkeit und Effektivität bei den Zahlungen an die allgemeine und knappschaftliche Rentenversicherung entlastet. Diese Entlastungswirkung tritt ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stetig ein und hat das Ziel, in den ersten fünf Jahren den Verwaltungs- und Verfahrenskostenanteil um 10 Prozent zu senken.

Ausgehend von Verwaltungs- und Verfahrenskosten in Höhe von ca. 3,5 Mrd. Euro in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach längstens fünf Jahren von einem konstanten jährlichen Einsparvolumen von 350 Mio. Euro bezogen auf das Ausgangsjahr 2005 auszugehen.

E. Sonstige Kosten

Der entstehende Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand ist nicht quantifizierbar. Durch die mit der Organisationsreform verbundenen Einsparungen wird das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Jahren, in denen der Beitragssatz gesenkt werden kann, erhöht. Die Personalkosten der Unternehmen sinken im gleichen Umfang.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3654 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 29. September 2004

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

Klaus Kirschner
Vorsitzender

Dr. Heinrich L. Kolb
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)
 – Drucksache 15/3654 –
 mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2	Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 7	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 8	Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 9	Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 10	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 11	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 12	Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages
Artikel 13	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplingesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung
Artikel 14	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
Artikel 15	Änderung des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes
Artikel 16	Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
Artikel 17	Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	unverändert
Artikel 2	unverändert
Artikel 3	unverändert
Artikel 4	unverändert
Artikel 5	unverändert
Artikel 6	unverändert
Artikel 7	unverändert
Artikel 8	unverändert
Artikel 9	unverändert
Artikel 10	unverändert
Artikel 11	unverändert
Artikel 12	unverändert
Artikel 13	unverändert
Artikel 14	unverändert
Artikel 15	unverändert
Artikel 16	unverändert
Artikel 17	unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 13. Ausschusses	
Artikel 18	Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres	Artikel 18	unverändert
Artikel 19	Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres	Artikel 19	unverändert
Artikel 20	Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung	Artikel 20	unverändert
Artikel 21	Änderung des Entschädigungsrentengesetzes	Artikel 21	unverändert
Artikel 22	<i>Änderung des Mikrozensusgesetzes</i>	Artikel 22	entfällt
Artikel 23	Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	Artikel 23	unverändert
Artikel 24	Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich	Artikel 24	unverändert
Artikel 25	Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes	Artikel 25	unverändert
Artikel 26	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Artikel 26	unverändert
Artikel 27	Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes	Artikel 27	unverändert
Artikel 28	Änderung der Abgabenordnung	Artikel 28	unverändert
Artikel 29	Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990	Artikel 29	unverändert
Artikel 30	Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 30	unverändert
Artikel 31	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Artikel 31	unverändert
Artikel 32	Änderung des Gewerbesteuergesetzes	Artikel 32	unverändert
Artikel 33	Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes	Artikel 33	unverändert
Artikel 34	Änderung des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen	Artikel 34	unverändert
Artikel 35	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Artikel 35	unverändert
Artikel 36	Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen	Artikel 36	unverändert
Artikel 37	Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes	Artikel 37	unverändert
Artikel 38	Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes	Artikel 38	unverändert
Artikel 39	Änderung des <i>Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung</i>	Artikel 39	Änderung des Betriebsrentengesetzes
Artikel 40	Aufhebung des Gesetzes über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld	Artikel 40	unverändert
Artikel 41	Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes	Artikel 41	unverändert
Artikel 42	Änderung der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung	Artikel 42	unverändert
Artikel 43	Änderung des Krankenversicherungs-Kosten-dämpfungsgesetzes	Artikel 43	unverändert
Artikel 44	Änderung der Postrentendienstverordnung	Artikel 44	unverändert
Artikel 45	Änderung des Fremdrengengesetzes	Artikel 45	unverändert
Artikel 46	Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	Artikel 46	unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 13. Ausschusses	
Artikel 47	Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	Artikel 47	unverändert
Artikel 48	Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes	Artikel 48	unverändert
Artikel 49	Änderung des Gesetzes zu der Vereinbarung vom 10. Dezember 1964 zur Durchführung des Abkommens vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit	Artikel 49	unverändert
Artikel 50	Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und dem Ergänzungsabkommen vom 17. Dezember 1975	Artikel 50	unverändert
Artikel 51	Änderung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes-Saar	Artikel 51	unverändert
Artikel 52	<i>Änderung des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes</i>	Artikel 52	entfällt
Artikel 53	Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes	Artikel 53	unverändert
Artikel 54	Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes	Artikel 54	unverändert
Artikel 55	Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung	Artikel 55	unverändert
Artikel 56	Änderung des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes	Artikel 56	unverändert
Artikel 57	Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung	Artikel 57	unverändert
Artikel 58	Weitere Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung	Artikel 58	unverändert
Artikel 59	Änderung der Schiedsamtverordnung	Artikel 59	unverändert
Artikel 60	Änderung des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar	Artikel 60	unverändert
Artikel 61	Änderung des Achten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes	Artikel 61	unverändert
Artikel 62	Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	Artikel 62	unverändert
		Artikel 62a	Änderung der Arbeitsentgeltverordnung
Artikel 63	Änderung der Beitragszahlungsverordnung	Artikel 63	unverändert
Artikel 64	Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung	Artikel 64	unverändert
Artikel 65	Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung	Artikel 65	unverändert
Artikel 66	Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung	Artikel 66	unverändert
Artikel 67	Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung	Artikel 67	unverändert
Artikel 68	Änderung des Gesetzes zur Stabilisierung des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse	Artikel 68	unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 13. Ausschusses	
Artikel 69	Änderung des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens	Artikel 69	unverändert
Artikel 70	Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes	Artikel 70	unverändert
Artikel 71	Änderung der RV-Pauschalbeitragsverordnung	Artikel 71	unverändert
Artikel 72	Änderung der Versorgungslast-Erstattungsverordnung	Artikel 72	unverändert
Artikel 73	Änderung der Reha-Pauschalerstattungsverordnung	Artikel 73	unverändert
Artikel 74	Änderung der RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung	Artikel 74	unverändert
Artikel 75	Änderung der Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	Artikel 75	unverändert
Artikel 76	Änderung der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung	Artikel 76	unverändert
Artikel 77	Aufhebung des Gesetzes zur Ausgleichszahlung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Krankenkassen	Artikel 77	unverändert
Artikel 78	Änderung der Verordnung über die Pauschalisierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung	Artikel 78	unverändert
Artikel 79	Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes	Artikel 79	unverändert
Artikel 80	Änderung des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen	Artikel 80	unverändert
Artikel 81	Änderung des Gesetzes über die Gründung einer Deutsche Bahn Aktiengesellschaft	Artikel 81	unverändert
Artikel 82	Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Artikel 82	unverändert
Artikel 83	Gesetz zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung	Artikel 83	unverändert
Artikel 84	Gesetz zur Abgaben- und Gerichtskostenbefreiung im Rahmen der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung	Artikel 84	unverändert
Artikel 85	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	Artikel 85	unverändert
Artikel 86	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Artikel 86	unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 1**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zum Dritten Kapitel, Erster Abschnitt werden wie folgt gefasst:

„Drittes Kapitel
Organisation, Datenschutz und Datensicherheit
Erster Abschnitt
Organisation
Erster Unterabschnitt
Deutsche Rentenversicherung
§ 125 Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
Zweiter Unterabschnitt
Zuständigkeit in der allgemeinen Rentenversicherung
§ 126 Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung
§ 127 Zuständigkeit für Versicherte und Hinterbliebene
§ 128 Örtliche Zuständigkeit der Regionalträger
§ 129 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Versicherte
§ 130 Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
§ 131 Auskunft- und Beratungsstellen
Dritter Unterabschnitt
Zuständigkeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung
§ 132 Versicherungsträger
§ 133 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Beschäftigte
§ 134 Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten
§ 135 Nachversicherung
§ 136 Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
§ 137 Besonderheit bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen
Vierter Unterabschnitt
Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung, Erweitertes Direktorium
§ 138 Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung
§ 139 Erweitertes Direktorium
§ 140 Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung

Artikel 1**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Fünfter Unterabschnitt

Vereinigung von Regionalträgern

- | | |
|--|---|
| <p>§ 141 Vereinigung von Regionalträgern auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen</p> <p>§ 142 Vereinigung von Regionalträgern durch Rechtsverordnung“.</p> <p>b) Nach der Angabe zu § 212 werden folgende Angaben eingefügt:</p> <p>„§ 212a Prüfung der Beitragszahlungen und Meldungen für sonstige Versicherte und Nachversicherte</p> <p>§ 212b Prüfung der Beitragszahlung bei versicherungspflichtigen Selbständigen“.</p> <p>c) Nach der Angabe zu § 214 wird folgende Angabe eingefügt:</p> <p>„§ 214a Liquiditätserfassung“.</p> <p>d) Die Angabe zu § 218 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 218 (weggefallen)“.</p> <p>e) Die Angabe zu § 219 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 219 Finanzverbund in der allgemeinen Rentenversicherung“.</p> <p>f) Die Angabe zu § 273 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 273 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“.</p> <p>g) Die Angabe zu § 273b wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 273b (weggefallen)“.</p> <p>h) Die Angabe zu § 274a wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 274a (weggefallen)“.</p> <p>i) Nach der Angabe zu § 274b wird folgende Angabe eingefügt:</p> <p>„Dritter Titel
Übergangsvorschriften zur Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger</p> <p>§ 274c Ausgleichsverfahren</p> <p>§ 274d Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung bis zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“.</p> | <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p> <p>e) unverändert</p> <p>f) unverändert</p> <p>g) unverändert</p> <p>h) unverändert</p> <p>i) unverändert</p> <p>j) Die Angabe zu § 287c wird wie folgt gefasst:
„§ 287c (weggefallen)“.</p> |
|--|---|
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt. 2. unverändert
3. § 31 wird wie folgt geändert: 3. unverändert
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Sie werden nur auf Grund von Richtlinien der Deutschen Rentenversicherung Bund erbracht, die im Benehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung erlassen werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „im Bereich der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter sowie im Bereich der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft“ gestrichen.
4. In § 52 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
5. In § 63 Abs. 7 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
6. In § 68 Abs. 1, 3 und 5 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
7. In § 80 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
8. In § 83 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
9. In § 84 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
10. In § 86 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
11. In § 87 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
12. In § 93 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
4. unverändert
5. unverändert
6. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1, 3, 4, 5 und 6 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ und das Wort „Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 2 und 4 werden jeweils die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
13. § 109a Abs. 2 wird wie folgt geändert:	13. unverändert
a) In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „die Landesversicherungsanstalt, die“ durch die Wörter „der Regionalträger, der“ ersetzt.	
b) In den Sätzen 3 und 4 zweiter Halbsatz werden jeweils die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.	
14. In § 115 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „gemeinsamen Richtlinien der Träger der Rentenversicherung“ durch die Wörter „Richtlinien der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.	14. unverändert
15. § 119 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter „den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.	
c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Deutsche Rentenversicherung Bund setzt für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Vorschüsse fest.“	
d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Deutsche Rentenversicherung Bund setzt für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung die Vorschüsse fest.“	
16. In § 120a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.	16. unverändert
17. Das Dritte Kapitel Erster Abschnitt Erster bis Fünfter Unterabschnitt wird wie folgt gefasst: „Drittes Kapitel Organisation, Datenschutz und Datensicherheit Erster Abschnitt Organisation Erster Unterabschnitt Deutsche Rentenversicherung § 125 Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (1) Die Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung (allgemeine Rentenversicherung und knappschaftliche Rentenversicherung) werden von Regionalträgern und Bundesträgern wahrgenommen. Der Name der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung besteht aus der Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung“ und einem Zusatz für ihre jeweilige regionale Zuständigkeit. (2) Bundesträger sind die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung	17. Das Dritte Kapitel Erster Abschnitt Erster bis Fünfter Unterabschnitt wird wie folgt gefasst: „Drittes Kapitel Organisation, Datenschutz und Datensicherheit Erster Abschnitt Organisation Erster Unterabschnitt Deutsche Rentenversicherung § 125 unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Knappschaft-Bahn-See. Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt auch die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und die gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung wahr.

Zweiter Unterabschnitt

Zuständigkeit in der allgemeinen Rentenversicherung

§ 126

Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung

Für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung sind in der allgemeinen Rentenversicherung die Regionalträger, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.

§ 126

unverändert

§ 127

Zuständigkeit für Versicherte und Hinterbliebene

(1) Zuständig für Versicherte ist der Träger der Rentenversicherung, der durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung bei der Vergabe der Versicherungsnummer festgelegt worden ist. Ist eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben, ist bis zur Vergabe der Versicherungsnummer die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig.

§ 127

unverändert

(2) Das Erweiterte Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmt die Zuordnung von Versicherten zu einem Träger der Rentenversicherung nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Versicherten werden zu 55 vom Hundert den Regionalträgern, zu 40 vom Hundert der Deutschen Rentenversicherung Bund und zu 5 vom Hundert der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zugeordnet.
2. Im ersten Schritt werden Versicherte gemäß §§ 129 oder 133 der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter Anrechnung auf ihre Quote nach Nummer 1 zugeordnet.
3. Im zweiten Schritt werden den Regionalträgern so viele der verbleibenden Versicherten zugeordnet, dass, für jeden örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Regionalträgers gesondert, jeweils die Quote nach Nummer 1 hergestellt wird.
4. Im dritten Schritt werden die übrigen Versicherten zur Herstellung der Quote nach Nummer 1 zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und, unter Anrechnung der Vorwegzuordnung nach Nummer 2, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verteilt. Dabei werden der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Versicherte in Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Oberbayern, Sachsen und im Saarland gleichmäßig zugewiesen.

(3) Für Personen, die als Hinterbliebene eines verstorbenen Versicherten Ansprüche gegen die Rentenversicherung geltend machen, ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, an den zuletzt Beiträge für den verstorbenen Versicherten gezahlt worden sind.

Entwurf

Der so zuständige Träger bleibt auch zuständig, wenn nach dem Tod eines weiteren Versicherten ein anderer Träger zuständig wäre. Bei gleichzeitigem Tod mehrerer Versicherter ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, an den der letzte Beitrag gezahlt worden ist. Sind zuletzt an mehrere Träger der Rentenversicherung Beiträge gezahlt worden, ergibt sich die Zuständigkeit nach folgender Reihenfolge:

1. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
3. Regionalträger.

§ 128

Örtliche Zuständigkeit der Regionalträger

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Regionalträger richtet sich, soweit nicht nach über- und zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist, nach folgender Reihenfolge:

1. Wohnsitz,
2. gewöhnlicher Aufenthalt,
3. Beschäftigungsort,
4. Tätigkeitsort

der Versicherten oder der Hinterbliebenen im Inland. Bei Leistungsansprüchen ist für die örtliche Zuständigkeit der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Bei Halbwaisenrenten ist der für den überlebenden Ehegatten, bei Waisenrenten, bei denen ein überlebender Ehegatte nicht vorhanden ist, der für die jüngste Waise bestimmte Regionalträger zuständig. Wären bei Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen mehrere Regionalträger zuständig, ist der Regionalträger zuständig, bei dem zuerst ein Antrag gestellt worden ist.

(2) Liegt der nach Absatz 1 maßgebende Ort nicht im Inland, ist der Regionalträger zuständig, der zuletzt nach Absatz 1 zuständig war.

(3) Ist nach den Absätzen 1 und 2 die Zuständigkeit eines Trägers der Rentenversicherung nicht gegeben, ist die *Deutsche Rentenversicherung* Rheinprovinz zuständig.

§ 129

Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Versicherte

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist zuständig, wenn die Versicherten

1. beim Bundeseisenbahnvermögen,
2. bei der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft oder den gemäß § 2 Abs. 1 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Aktiengesellschaften,
3. bei Unternehmen, die gemäß § 3 Abs. 3 des genannten Gesetzes aus den Aktiengesellschaften ausgegliedert worden sind, von diesen überwiegend beherrscht werden und unmittelbar und überwie-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 128

Örtliche Zuständigkeit der Regionalträger

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Ist nach den Absätzen 1 und 2 die Zuständigkeit eines Trägers der Rentenversicherung nicht gegeben, ist die **Landesversicherungsanstalt** Rheinprovinz zuständig.

§ 129

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

gend Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben,

4. bei den Bahn-Versicherungsträgern, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und dem Bahnsozialwerk,
5. in der Seefahrt (Seeschifffahrt und Seefischerei) oder
6. bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

beschäftigt sind.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist auch zuständig für selbständig Tätige, die als Seelotse, Küstenschiffer oder Küstenfischer versicherungspflichtig sind.

§ 130

Sonderzuständigkeit der Deutschen
Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist für Leistungen zuständig, wenn ein Beitrag auf Grund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nach § 129 Abs. 1 oder Abs. 2 gezahlt worden ist. In diesen Fällen führt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die Versicherung durch.

§ 131

Auskunfts- und Beratungsstellen

Die Regionalträger unterhalten für den Bereich der Auskunft und Beratung ein Dienststellennetz für die Deutsche Rentenversicherung.

Dritter Unterabschnitt

Zuständigkeit in der knappschaftlichen
Rentenversicherung

§ 132

Versicherungsträger

Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

§ 133

Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See für Beschäftigte

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist zuständig, wenn die Versicherten

1. in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind,
2. ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichten oder
3. bei Arbeitnehmerorganisationen oder Arbeitgeberorganisationen, die berufsständische Interessen des Bergbaus wahrnehmen, oder bei den Bergämtern, Oberbergämtern oder bergmännischen Prüfstellen, Forschungsstellen oder Rettungsstellen beschäftigt sind und für sie vor Aufnahme dieser Beschäftigung fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

§ 130

unverändert

§ 131

unverändert

Dritter Unterabschnitt

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 134

Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten

(1) Knappschaftliche Betriebe sind Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden, Betriebe der Industrie der Steine und Erden jedoch nur dann, wenn sie überwiegend unterirdisch betrieben werden.

(2) Als knappschaftliche Betriebe gelten auch Versuchsgruben des Bergbaus.

(3) Knappschaftliche Betriebe sind auch Betriebsanstalten oder Gewerbeanlagen, die als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebs mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen.

(4) Knappschaftliche Arbeiten sind die räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängenden, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführten Arbeiten. Art und Umfang dieser Arbeiten bestimmt das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 135

Nachversicherung

Für die Nachversicherung ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung nur zuständig, soweit diese für die Zeit einer Beschäftigung bei dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung durchgeführt wird. Sie ist auch zuständig für die Nachversicherung einer Beschäftigung bei einem Bergamt, Oberbergamt oder einer bergmännischen Prüfstelle, wenn vor Aufgabe dieser Beschäftigung für fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

§ 136

Sonderzuständigkeit der Deutschen
Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist für Leistungen zuständig, wenn ein Beitrag auf Grund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist. In diesen Fällen führt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die Versicherung durch.

§ 137

Besonderheit bei der Durchführung
der Versicherung und bei den Leistungen

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt die Versicherung für Personen, die wegen

1. einer Kindererziehung,
2. eines Wehrdienstes oder Zivildienstes,
3. eines Bezuges von Sozialleistungen oder von Vorruhestandsgeld

bei ihr versichert sind, in der knappschaftlichen Rentenversicherung durch, wenn diese im letzten Jahr vor Beginn dieser Zeiten zuletzt wegen einer Beschäfti-

Entwurf

gung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren.

Vierter Unterabschnitt
Grundsatz- und Querschnittsaufgaben
der Deutschen Rentenversicherung,
Erweitertes Direktorium

§ 138
Grundsatz- und Querschnittsaufgaben
der Deutschen Rentenversicherung

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung wahr. Dazu gehören:

1. Vertretung der Rentenversicherung in ihrer Gesamtheit gegenüber Politik, Bundes-, Landes-, Europäischen und sonstigen nationalen und internationalen Institutionen sowie Sozialpartnern, Abstimmung mit dem verfahrensführenden Träger der Rentenversicherung in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundessozialgericht,
2. Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Grundsätze für regionale Broschüren,
3. Statistik,
4. Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung aus den Bereichen
 - a) Rehabilitation und Teilhabe,
 - b) Sozialmedizin,
 - c) Versicherung,
 - d) Beitrag,
 - e) Beitragsüberwachung,
 - f) Rente,
 - g) Auslandsrecht, Sozialversicherungsabkommen, *europäische Wanderarbeitnehmerverordnung*,
5. Organisation des Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitswettbewerbs zwischen den Trägern, insbesondere Erlass von Rahmenrichtlinien für Aufbau und Durchführung eines zielorientierten Benchmarking der Leistungs- und Qualitätsdaten,
6. Grundsätze für die Aufbau- und Ablauforganisation, das Personalwesen und Investitionen unter Wahrung der Selbständigkeit der Träger,
7. Grundsätze und Steuerung der Finanzausstattung und -verwaltung im Rahmen der Finanzverfassung für das gesamte System,
8. Koordinierung der Planung von Rehabilitationsmaßnahmen, insbesondere der Bettenbedarfs- und Belegungsplanung,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Vierter Unterabschnitt
Grundsatz- und Querschnittsaufgaben
der Deutschen Rentenversicherung,
Erweitertes Direktorium

§ 138
Grundsatz- und Querschnittsaufgaben
der Deutschen Rentenversicherung

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung wahr. Dazu gehören:

1. unverändert
2. Öffentlichkeitsarbeit einschließlich **der Herausgabe von regelmäßigen Informationen zur Alterssicherung für Arbeitgeber, Versicherte und Rentner** und der Grundsätze für regionale Broschüren,
3. unverändert
4. Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung aus den Bereichen
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) unverändert
 - f) unverändert
 - g) Auslandsrecht, Sozialversicherungsabkommen, **Recht der Europäischen Union, soweit es die Rentenversicherung betrifft**,
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
9. Grundsätze und Koordinierung der Datenverarbeitung und Servicefunktionen,	9. unverändert
10. Funktion zur Registrierung und Authentifizierung für die elektronischen Serviceangebote der Rentenversicherung,	10. unverändert
11. Funktion als Signaturstelle,	11. unverändert
12. Grundsätze für die Aus- und Fortbildung,	12. unverändert
13. Grundsätze der Organisation und Aufgabenzuweisung der Auskunfts- und Beratungsstellen,	13. unverändert
14. Bereitstellung von Informationen für die Träger der Rentenversicherung,	14. unverändert
15. Forschung im Bereich der Alterssicherung und der Rehabilitation und	15. unverändert
16. Treuhänderschaft gemäß dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.	16. unverändert
(2) Die Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung sowie die notwendig werdende Festlegung weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben werden durch die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gemäß § 64 Abs. 4 des Vierten Buches getroffen; für die Träger der Rentenversicherung sind die Entscheidungen verbindlich. Die Vertreterversammlung kann die Entscheidungsbefugnis gemäß § 64 Abs. 4 des Vierten Buches ganz oder teilweise auf den Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragen, der gemäß § 64 Abs. 4 des Vierten Buches entscheidet. Entscheidungen über die Auslegung von Rechtsfragen werden von der Vertreterversammlung und vom Vorstand mit der einfachen Mehrheit aller gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl getroffen.	(2) unverändert
(3) Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis gemäß § 64 Abs. 4 des Vierten Buches ganz oder teilweise auf einen Ausschuss des Vorstandes übertragen. Die Entscheidungen dieses Ausschusses müssen einstimmig ergehen. Der Ausschuss legt dem Vorstand die Entscheidungen vor; der Vorstand kann gemäß § 64 Abs. 4 des Vierten Buches abweichende Entscheidungen treffen.	(3) unverändert
(4) <i>Die verbindlichen Entscheidungen sowie die notwendig werdende Festlegung weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben werden vom Erweiterten Direktorium vorbereitet und bedürfen der durch Beschluss zu erteilenden Zustimmung durch das Erweiterte Direktorium, bevor diese zur Entscheidung an die Vertreterversammlung oder den Vorstand weitergeleitet werden. Hierbei wird das Erweiterte Direktorium von Fachausschüssen der Deutschen Rentenversicherung Bund unterstützt. Das Nähere regelt die Satzung.</i>	(4) Soweit das Direktorium Vorlagen an die Vertreterversammlung oder den Vorstand unterbreitet, die verbindliche Entscheidungen oder notwendig werdende Festlegungen weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben betreffen, bedürfen diese der vorherigen Zustimmung durch das Erweiterte Direktorium. Beratungsergebnisse der Fachausschüsse, in denen alle Träger der Rentenversicherung vertreten sind, sind an die Vertreterversammlung oder den Vorstand weiterzuleiten. Das Nähere regelt die Satzung.
(5) Die verbindlichen Entscheidungen und die Festlegung weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben	(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund veröffentlicht.

§ 139
Erweitertes Direktorium

(1) Das Erweiterte Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht aus fünf Geschäftsführern aus dem Bereich der Regionalträger, den Mitgliedern des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund und einem Mitglied der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Das Erweiterte Direktorium wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen einen Vorsitzenden. Die Geschäftsführer aus dem Bereich der Regionalträger werden durch die Vertreter der Regionalträger in der Vertreterversammlung auf Vorschlag der Vertreter der Regionalträger im Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Das Nähere zur Beschlussfassung und zur Geschäftsordnung des Erweiterten Direktoriums bestimmt die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund.

(2) Beschlüsse des Erweiterten Direktoriums werden mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen getroffen. Die Stimmen der Regionalträger werden mit insgesamt 55 vom Hundert und die der Bundesträger mit insgesamt 45 vom Hundert gewichtet. Dabei werden die Stimmen der Bundesträger untereinander nach der Anzahl der Versicherten gewichtet. Das Nähere zur Stimmengewichtung nach Satz 2 regelt die Satzung.

§ 140
Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung

(1) Vor verbindlichen Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 138 Abs. 1 über

1. Grundsätze für die Aufbau- und Ablauforganisation und das Personalwesen,
2. Grundsätze und Koordinierung der Datenverarbeitung,
3. Grundsätze für die Aus- und Fortbildung,
4. Grundsätze der Organisation der Auskunfts- und Beratungsstellen sowie
5. Entscheidungen, deren Umsetzung in gleicher Weise wie die Umsetzung von Entscheidungen gemäß den Nummern 1 bis 4 Einfluss auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten haben können,

ist die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung anzuhören.

(2) Die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Mitglieder aus der Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund und ein Mitglied aus der Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See; Mit-

§ 139
unverändert

§ 140
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

glieder sind jeweils der Vorsitzende des Gesamtpersonalrates oder, falls eine Stufenvertretung besteht, der Vorsitzende des Hauptpersonalrates, bei der Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund auch die beiden weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie

2. je ein Mitglied aus der Personalvertretung eines jeden landesunmittelbaren Trägers der Rentenversicherung; die Regelungen zur Auswahl dieser Mitglieder und das Verfahren der Entsendung werden durch Landesrecht bestimmt.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Personalvertretung beteiligen ihre jeweiligen Hauptpersonalvertretungen, sind diese nicht eingerichtet, ihre Gesamtpersonalvertretungen. Die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung, die Regelungen über den Vorsitz, das Verfahren zur internen Willensbildung und zur Beschlussfassung enthalten muss. Ergänzend finden die Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes Anwendung. Kostenträgende Dienststelle im Sinne des § 44 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Fünfter Unterabschnitt
Vereinigung von Regionalträgern

§ 141

Vereinigung von Regionalträgern auf Beschluss
ihrer Vertreterversammlungen

(1) Regionalträger können sich zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Leistungsfähigkeit auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen zu einem Regionalträger vereinigen, wenn sich durch die Vereinigung der Zuständigkeitsbereich des neuen Regionalträgers nicht über mehr als drei Länder erstreckt. Der Vereinigungsbeschluss bedarf der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der betroffenen Länder.

(2) Im Vereinigungsbeschluss müssen insbesondere Festlegungen über Name und Sitz des neuen Regionalträgers getroffen werden. Auf Verlangen der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde mindestens eines betroffenen Landes muss bei länderübergreifenden Vereinigungen zusätzlich eine Festlegung über die Arbeitsmengenverteilung auf die Gebiete der Länder getroffen werden, auf die sich die an der Vereinigung beteiligten Regionalträger erstrecken.

(3) Die beteiligten Regionalträger legen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde eine Satzung, einen Vorschlag zur Berufung der Mitglieder der Organe und eine Vereinbarung über die Rechtsbeziehungen zu Dritten vor. Die Aufsichtsbehörde genehmigt im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden der übrigen Länder, auf deren Gebiete sich der Regionalträger erstreckt, die Satzung und die Vereinbarung, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeit-

Fünfter Unterabschnitt
Vereinigung von Regionalträgern

§ 141

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

punkt, an dem die Vereinigung wirksam wird. Mit diesem Zeitpunkt tritt der neue Regionalträger in die Rechte und Pflichten des bisherigen Regionalträgers ein.

(4) Beschlüsse der Vertreterversammlung des neuen Regionalträgers, die von der im Vereinigungsbeschluss getroffenen Festlegung über den Namen, den Sitz oder die Arbeitsmengenverteilung wesentlich abweichen, bedürfen der Genehmigung der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, auf die sich der neue Regionalträger erstreckt.

§ 142

Vereinigung von Regionalträgern durch
Rechtsverordnung

(1) Haben in einem Land mehrere Regionalträger ihren Sitz, kann die Landesregierung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder der Leistungsfähigkeit zwei oder mehrere Regionalträger durch Rechtsverordnung vereinigen. Das Nähere regelt die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Regionalträger in der Rechtsverordnung nach Satz 1.

(2) Die Landesregierungen von höchstens drei Ländern können zu den in Absatz 1 genannten Zwecken durch gleichlautende Rechtsverordnungen sich auf ihre Gebiete erstreckende Regionalträger vereinigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

18. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Träger der Rentenversicherung“ durch die Wörter „Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. der Bereichsnummer des zuständigen Trägers der Rentenversicherung“.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jede Person, an die eine Versicherungsnummer vergeben wird, und der für sie zuständige Träger der Rentenversicherung sind unverzüglich über die vergebene Versicherungsnummer sowie über die Zuordnung nach § 127 zu unterrichten.“

19. § 148 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Übermittlung darf auch durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen, ohne dass

§ 142

unverändert

18. unverändert

19. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

es einer Genehmigung nach § 79 Abs. 1 des Zehnten Buches bedarf.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
20. § 150 wird wie folgt geändert: 20. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Nummer 6 wie folgt gefasst:
„6. Anschrift.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
21. In § 151a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Träger der Rentenversicherung und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger erstellen“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund erstellt“ ersetzt. 21. unverändert
22. In § 153 Abs. 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt. 22. unverändert
23. § 154 wird wie folgt geändert: 23. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
24. § 156 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: 24. unverändert
- „Es werden
1. vom Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund gemäß § 64 Abs. 4 des Vierten Buches je drei Vertreter der allgemeinen Rentenversicherung und
 2. vom Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung je ein Vertreter
- der Versicherten und der Arbeitgeber vorgeschlagen; hierbei ist sicherzustellen, dass die Regionalträger und die Bundesträger gleichgewichtig im Sozialbeirat vertreten sind.“
25. § 158 wird wie folgt geändert: 25. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
26. In § 159 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt. 26. unverändert
27. In § 163 Abs. 10 Satz 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt. 27. unverändert
28. In § 168 Abs. 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt. 28. unverändert
29. In § 170 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt. 29. unverändert
30. In § 176 Abs. 2 werden die Wörter „Träger der Rentenversicherung“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt. 30. unverändert
31. In § 176a werden die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt. 31. unverändert
32. § 177 wird wie folgt geändert: 32. unverändert
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Beitragszahlung des Bundes erfolgt in zwölf gleichen Monatsraten. Die Festsetzung und Auszahlung der Monatsraten sowie die Abrechnung führt das Bundesversicherungsamt entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften durch.“
33. In § 178 Abs. 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt. 33. unverändert
34. In § 187b Abs. 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt. 34. unverändert
35. § 196 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: 35. unverändert
- „(3) Die Handwerkskammern haben den Regionalträgern Anmeldungen, Änderungen und Löschungen in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung, soweit es sich auf zulassungsfreie Handwerksbetriebe bezieht, mitzuteilen. Die Mitteilungen sind von den Regionalträgern an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterzuleiten. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates Art

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

und Umfang der Mitteilungen der Handwerkskammern zu bestimmen.“

- | | |
|---|-----------------|
| 36. § 201 wird wie folgt geändert: | 36. unverändert |
| <ul style="list-style-type: none"> a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt. b) In Absatz 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt. | |
| 37. In § 212 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben. | 37. unverändert |
| 38. Nach § 212 werden folgende §§ 212a und 212b eingefügt: | 38. unverändert |

„§ 212a

Prüfung der Beitragszahlungen und Meldungen
für sonstige Versicherte und Nachversicherte

(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Stellen, die die Pflichtbeiträge für sonstige Versicherte sowie für nachversicherte Personen zu zahlen haben (Zahlungspflichtige), ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch im Zusammenhang mit der Zahlung von Pflichtbeiträgen ordnungsgemäß erfüllen. Sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen. Eine Prüfung erfolgt mindestens alle vier Jahre; die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Zahlungspflichtige dies verlangt.

(2) Ein Zahlungspflichtiger ist jeweils nur von einem Träger der Rentenversicherung zu prüfen. Die Träger der Rentenversicherung stimmen sich darüber ab, welche Zahlungspflichtigen sie prüfen. Soweit die Prüfungen durch die Regionalträger durchgeführt werden, ist örtlich der Regionalträger zuständig, in dessen Bereich der Zahlungspflichtige seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Eine Prüfung beim Arbeitgeber nach § 28p des Vierten Buches soll zusammen mit einer Prüfung bei den Zahlungspflichtigen durchgeführt werden; eine entsprechende Kennzeichnung des Arbeitgebers in der Datei nach § 28p Abs. 8 Satz 1 des Vierten Buches ist zulässig.

(3) Die Zahlungspflichtigen haben angemessene Prüfhilfen zu leisten. Automatisierte Abrechnungsverfahren sind in die Prüfung einzubeziehen. Die Zahlungspflichtigen und die Träger der Rentenversicherung treffen entsprechende Vereinbarungen.

(4) Zu prüfen sind auch Rechenzentren und vergleichbare Stellen, soweit sie im Auftrag der Zahlungspflichtigen oder einer von ihnen beauftragten Stelle die Pflichtbeiträge berechnen, zahlen oder Meldungen erstatten. Soweit die Prüfungen durch die Regionalträger durchgeführt werden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Stelle. Absatz 3 gilt entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(5) Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt für die Prüfung bei den Zahlungspflichtigen eine Datei, in der folgende Daten gespeichert werden:

1. der Name,
2. die Anschrift,
3. die Betriebsnummer und, soweit erforderlich, ein weiteres Identifikationsmerkmal der Zahlungspflichtigen,
4. die für die Planung der Prüfung erforderlichen Daten der Zahlungspflichtigen und
5. die Ergebnisse der Prüfung.

Sie darf die in dieser Datei gespeicherten Daten nur für die Prüfung bei den Zahlungspflichtigen und bei den Arbeitgebern verwenden.

Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung führt für die Prüfung der Zahlungspflichtigen eine Datei, in der

1. die Betriebsnummern und, soweit erforderlich, ein weiteres Identifikationsmerkmal der Zahlungspflichtigen,
2. die Versicherungsnummern der Versicherten, für welche die Zahlungspflichtigen Pflichtbeiträge zu zahlen haben und
3. der Beginn und das Ende der Zahlungspflicht

gespeichert werden; im Falle des Satzes 4 darf die Datenstelle die Daten der Stammsatzdatei (§ 150) und der Dateien nach § 28p Abs. 8 Satz 1 und 2 des Vierten Buches für die Prüfung bei den Zahlungspflichtigen verwenden. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung ist verpflichtet, auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung

1. die in den Dateien nach den Sätzen 1 und 3 gespeicherten Daten,
2. die in den Versicherungskonten der Träger der Rentenversicherung gespeicherten, auf den Prüfungszeitraum entfallenden Daten der Versicherten, für die von den Zahlungspflichtigen Pflichtbeiträge zu zahlen waren oder zu zahlen sind und
3. die bei den Trägern der Rentenversicherung gespeicherten Daten über die Nachweise der unmittelbar an sie zu zahlenden Pflichtbeiträge

zu erheben und zu verwenden, soweit dies für die Prüfung nach Absatz 1 erforderlich ist. Die dem prüfenden Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Prüfung bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung und beim prüfenden Träger der Rentenversicherung zu löschen. Die Zahlungspflichtigen und die Träger der Rentenversicherung sind verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung die für die Prüfung nach Absatz 1 erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Übermittlung darf auch durch Abruf im automatisier-

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

ten Verfahren erfolgen, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Abs. 1 des Zehnten Buches bedarf.

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. die Pflichten der Zahlungspflichtigen und der in Absatz 4 genannten Stellen bei automatisierten Abrechnungsverfahren,
2. die Durchführung der Prüfung sowie die Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt worden sind und
3. den Inhalt der Datei nach Absatz 5 Satz 1 hinsichtlich der für die Planung und für die Speicherung der Ergebnisse der Prüfungen bei Zahlungspflichtigen erforderlichen Daten sowie über den Aufbau und die Aktualisierung dieser Datei

bestimmen.

§ 212b

Prüfung der Beitragszahlung
bei versicherungspflichtigen Selbständigen

Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, Prüfungen bei den versicherungspflichtigen Selbständigen durchzuführen. § 212a Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend. § 212a Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Prüfung auch bei von den versicherungspflichtigen Selbständigen beauftragten steuerberatenden Stellen durchgeführt werden darf. § 98 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

39. § 213 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bundeszuschuss zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung ändert sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Festsetzung und Auszahlung der Monatsraten sowie die Abrechnung führt das Bundesversicherungsamt durch.“

39. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

40. In § 214 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

40. unverändert

41. Nach § 214 wird folgender § 214a eingefügt:

41. unverändert

„§ 214a
Liquiditätserfassung

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Bund erfasst arbeitstäglich die Liquiditätslage der allgemeinen Rentenversicherung. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung melden die hierfür erforderlichen Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Bund legt dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesversicherungsamt monatlich oder auf Anforderung in einer Schnellmeldung Angaben über die Höhe der aktuellen Liquidität vor. Das Nähere zur Ausgestaltung dieses Meldeverfahrens wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Bundesversicherungsamt und der Deutschen Rentenversicherung Bund geregelt.“

42. § 216 wird wie folgt gefasst:

42. § 216 wird wie folgt gefasst:

„§ 216
Schwankungsreserve

„§ 216
Nachhaltigkeitsrücklage

(1) Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung halten eine gemeinsame *Schwankungsreserve* (Betriebsmittel und Rücklage), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zu der *Schwankungsreserve*.

(1) Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung halten eine gemeinsame **Nachhaltigkeitsrücklage** (Betriebsmittel und Rücklage), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zu der **Nachhaltigkeitsrücklage**.

(2) Die gemeinsame *Schwankungsreserve* wird bis zum Umfang von 50 vom Hundert der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten aller Träger der allgemeinen Rentenversicherung für einen Kalendermonat dauerhaft von der Deutschen Rentenversicherung Bund verwaltet. Überschreitet die gemeinsame *Schwankungsreserve* über einen längeren Zeitraum diesen Umfang, ist sie insoweit von den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung zu verwalten. Das Nähere hierzu regelt das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.“

(2) Die gemeinsame **Nachhaltigkeitsrücklage** wird bis zum Umfang von 50 vom Hundert der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten aller Träger der allgemeinen Rentenversicherung für einen Kalendermonat dauerhaft von der Deutschen Rentenversicherung Bund verwaltet. Überschreitet die gemeinsame **Nachhaltigkeitsrücklage** über einen längeren Zeitraum diesen Umfang, ist sie insoweit von den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung zu verwalten. Das Nähere hierzu regelt das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.“

43. Nach § 217 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

43. Nach § 217 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf die *Schwankungsreserve* ganz oder teilweise längstens bis zum nächsten gesetzlich vorgegebenen Zahlungstermin festgelegt werden, wenn gemäß der Liquiditätserfassung nach § 214a erkennbar ist, dass der allgemeinen Rentenversicherung die liquiden Mittel der *Schwankungsreserve* nicht ausreichen, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.“

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf die **Nachhaltigkeitsrücklage** ganz oder teilweise längstens bis zum nächsten gesetzlich vorgegebenen Zahlungstermin festgelegt werden, wenn gemäß der Liquiditätserfassung nach § 214a erkennbar ist, dass der allgemeinen Rentenversicherung die liquiden Mittel der **Nachhaltigkeitsrücklage** nicht ausreichen, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.“

44. § 218 wird aufgehoben.

44. unverändert

Entwurf

45. § 219 wird wie folgt gefasst:

„§ 219
Finanzverbund in der allgemeinen
Rentenversicherung

(1) Die Ausgaben für Renten, Beitragserstattungen, die von der allgemeinen Rentenversicherung zu tragenden Beiträge zur Krankenversicherung und die sonstigen Geldleistungen, die nicht Leistungen zur Teilhabe oder Aufwendungen für Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie Investitionen sind, werden von den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam getragen. Die Zuschüsse des Bundes, die Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten und die Erstattungen des Bundes, mit Ausnahme der Erstattung für Kinderzuschüsse nach § 270 und der Erstattung durch den Träger der Versorgungslast im Beitrittsgebiet nach § 290a an die Träger der allgemeinen Rentenversicherung, werden nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen zugeordnet. Die gemeinsame *Schwankungsreserve* einschließlich der Erträge hieraus wird den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen zugeordnet.

(2) Die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung überweisen monatlich vollständig die von ihnen verwalteten Mittel an den Renten Service der Deutschen Post AG oder an die Deutsche Rentenversicherung Bund, soweit sie nicht unmittelbar für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Ausgaben für die Schaffung oder Erhaltung nicht liquider Teile des Anlagevermögens benötigt werden oder von ihnen als *Schwankungsreserve* zu verwalten sind. Zu den monatlichen Zahlungsterminen zählen insbesondere die Termine für die Vorschüsse zur Auszahlung der Rentenleistungen in das Inland und die Termine für sonstige gemeinsam zu finanzierende Ausgaben einschließlich der Verpflichtungen der Deutschen Rentenversicherung Bund aus der Durchführung des Zahlungsverkehrs für den Risikostrukturausgleich gemäß § 266 des Fünften Buches. Das Nähere hierzu regelt das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund füllt die für die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen der allgemeinen Rentenversicherung fehlenden Mittel unter Berücksichtigung der Zahlungen Dritter auf. Reichen die verfügbaren Mittel aller Träger der allgemeinen Rentenversicherung nicht aus, die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, beantragt sie zusätzliche finanzielle Hilfen des Bundes.“

46. § 220 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die jährlichen Ausgaben im Bereich der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für Leistungen zur Teilhabe werden entsprechend der voraussichtlichen Ent-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

45. § 219 wird wie folgt gefasst:

„§ 219
Finanzverbund in der allgemeinen
Rentenversicherung

(1) Die Ausgaben für Renten, Beitragserstattungen, die von der allgemeinen Rentenversicherung zu tragenden Beiträge zur Krankenversicherung und die sonstigen Geldleistungen, die nicht Leistungen zur Teilhabe oder Aufwendungen für Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie Investitionen sind, werden von den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam getragen. Die Zuschüsse des Bundes, die Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten und die Erstattungen des Bundes, mit Ausnahme der Erstattung für Kinderzuschüsse nach § 270 und der Erstattung durch den Träger der Versorgungslast im Beitrittsgebiet nach § 290a an die Träger der allgemeinen Rentenversicherung, werden nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen zugeordnet. Die gemeinsame **Nachhaltigkeitsrücklage** einschließlich der Erträge hieraus wird den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen zugeordnet.

(2) Die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung überweisen monatlich vollständig die von ihnen verwalteten Mittel an den Renten Service der Deutschen Post AG oder an die Deutsche Rentenversicherung Bund, soweit sie nicht unmittelbar für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Ausgaben für die Schaffung oder Erhaltung nicht liquider Teile des Anlagevermögens benötigt werden oder von ihnen als **Nachhaltigkeitsrücklage** zu verwalten sind. Zu den monatlichen Zahlungsterminen zählen insbesondere die Termine für die Vorschüsse zur Auszahlung der Rentenleistungen in das Inland und die Termine für sonstige gemeinsam zu finanzierende Ausgaben einschließlich der Verpflichtungen der Deutschen Rentenversicherung Bund aus der Durchführung des Zahlungsverkehrs für den Risikostrukturausgleich gemäß § 266 des Fünften Buches. Das Nähere hierzu regelt das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

(3) unverändert

46. § 220 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

wicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer festgesetzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung stimmen die auf sie entfallenden Anteile an dem Gesamtbetrag der Leistungen zur Teilhabe in der Deutschen Rentenversicherung Bund ab. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Leistungen zur Teilhabe dem Umfang und den Kosten nach einheitlich erbracht werden. Das Nähere hierzu regelt das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.“

47. In § 221 Satz 3 werden die Wörter „im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „in der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

48. § 223 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit im Leistungsfall die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zuständig ist, erstatten ihr die Träger der allgemeinen Rentenversicherung den von ihnen zu tragenden Anteil der Leistungen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit im Leistungsfall ein Träger der allgemeinen Rentenversicherung zuständig ist, erstattet ihm die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den von ihr zu tragenden Anteil der Leistungen.“

Beschlüsse des 13. Ausschusses

b) unverändert

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Deutsche Rentenversicherung Bund wirkt darauf hin, dass die jährlichen Verwaltungs- und Verfahrenskosten bis zum Jahr 2010 um 10 vom Hundert der tatsächlichen Ausgaben für Verwaltungs- und Verfahrenskosten für das Kalenderjahr 2004 vermindert werden. Vom Jahr 2007 an hat die Deutsche Rentenversicherung Bund jedes Jahr dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten bei den einzelnen Trägern und in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die umgesetzten und geplanten Maßnahmen zur Optimierung dieser Kosten zu berichten. Dabei ist gesondert auf die Schlussfolgerungen einzugehen, welche sich aus dem Benchmarking der Versicherungsträger ergeben.“

47. unverändert

48. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ und die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

49. § 224 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zum Termin der Rentenvorschusszahlung eines jeden Kalendervierteljahres fällig werden“ durch die Wörter „am Fälligkeitstag der Rentenvorschüsse in das Inland für den letzten Monat eines Kalendervierteljahres zu zahlen sind“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ und die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

50. In § 224a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

51. § 227 wird wie folgt gefasst:

„§ 227

Abrechnung der Aufwendungen

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Bund verteilt die Beträge nach § 219 Abs. 1 und § 223 auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung und führt die Abrechnung der Träger der allgemeinen Rentenversicherung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie mit der Deutschen Post AG durch. Die Ausgleichende der Zahlungsverpflichtungen zwischen den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung erfolgen ausschließlich buchhalterisch. Die Zahlungsausgleiche der allgemeinen Rentenversicherung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung und mit der Deutschen Post AG werden von der Deutschen Rentenversicherung Bund innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Abrechnung durchgeführt.

(1a) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung der Zahlungen des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung durch. Nachzahlungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung werden zugunsten der Deutschen Rentenversicherung Bund und Nachzahlungen an die knappschaftliche Rentenversi-

49. unverändert

50. unverändert

51. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

cherung werden an den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Abrechnung ausgeführt.

(2) Die Deutsche Post AG teilt der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Bundesversicherungsamt zum Ablauf eines Kalenderjahres die Beträge mit, die auf Anweisung der Träger der allgemeinen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

(3) Im Übrigen obliegt dem Erweiterten Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund die Aufstellung von Grundsätzen zur und die Steuerung der Finanzausstattung und der Finanzverwaltung im Rahmen des geltenden Rechts für das gesamte System der Deutschen Rentenversicherung.“

52. § 248 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zeiten der Versicherungspflicht von selbständig Tätigen im Beitrittsgebiet werden der allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet.“

52. unverändert

52a. In § 255a Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

53. § 255e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

53. § 255e wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) In Absatz 5 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

54. In § 269 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

54. unverändert

55. § 273 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Beschäftigte ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung auch zuständig, wenn die Versicherten auf Grund der Beschäftigung in einem nichtknappschaftlichen Betrieb bereits vor dem 1. Januar 1992 bei der Bundesknappschaft versichert waren, solange diese Beschäftigung

55. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

andauert. Werden Beschäftigte in einem Betrieb oder Betriebsteil, für dessen Beschäftigte die Bundesknappschaft bereits vor dem 1. Januar 1992 zuständig war, infolge einer Verschmelzung, Umwandlung oder einer sonstigen Maßnahme innerhalb von 18 Kalendermonaten nach dieser Maßnahme in einem anderen Betrieb oder Betriebsteil des Unternehmens tätig, bleibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Dauer dieser Beschäftigung zuständig.“

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 140“ durch die Angabe „nach § 130 und § 136“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2001“ durch die Angabe „31. Dezember 2004“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beschäftigte, die bei der Bundesknappschaft beschäftigt sind, sind bis zum 30. September 2005 in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert. Für Versicherte, die am 30. September 2005 bei der Bundesknappschaft beschäftigt und in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, bleibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Dauer dieser Beschäftigung zuständig. Dies gilt auch für Beschäftigte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, deren Beschäftigung unmittelbar an ein am 30. September 2005 bei der Bundesknappschaft bestehendes Ausbildungsverhältnis anschließt.

- f) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Beschäftigte, die am 31. Dezember 1993 nach § 3 der Satzung der damaligen Bundesbahn-Versicherungsanstalt bei diesem Versicherungsträger versichert waren und nicht zu dem Personenkreis gehören, für den die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach § 129 Abs. 1 zuständig ist, bleibt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.“

- | | |
|---|-----------------|
| 56. In § 273a werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt. | 56. unverändert |
| 57. § 273b wird aufgehoben. | 57. unverändert |
| 58. In § 274 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt. | 58. entfällt |
| 59. § 274a wird aufgehoben. | 58. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

60. Im Fünften Kapitel Erster Abschnitt Zehnter Unterabschnitt wird nach dem Zweiten Titel folgender Dritter Titel angefügt:

„Dritter Titel
Übergangsvorschriften zur Zuständigkeit
der Rentenversicherungsträger

§ 274c

Ausgleichsverfahren

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 2005 eine Versicherungsnummer erhalten haben (Bestandsversicherte), bleiben dem am 31. Dezember 2004 zuständigen Träger zugeordnet. Ausgenommen sind Zuständigkeitswechsel

1. zwischen den Regionalträgern,
2. in die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
3. auf Grund des Ausgleichsverfahrens nach Absatz 2 bis 6.

(2) Das Erweiterte Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund beschließt ein Ausgleichsverfahren, das die Zuständigkeit für Bestandsversicherte so festlegt, dass in einem Zeitraum von 15 Jahren eine Verteilung von 45 zu 55 vom Hundert zwischen den Bundesträgern und den Regionalträgern hergestellt wird. Für das Ausgleichsverfahren wird jährlich für jeden Versichertenjahrgang und jeden örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Regionalträgers gesondert die Differenz zwischen der Ist-Verteilung und der Soll-Verteilung zwischen den Bundes- und den Regionalträgern ermittelt und jeweils ein der Restlaufzeit entsprechender Anteil der auszugleichenden Versichertenzahl neu zugeordnet. Erfasst werden erstmalig im Jahr 2005 Bestandsversicherte der Geburtsjahrgänge ab 1945 und jünger. In den Folgejahren ist der Geburtsjahrgang, ab dem Bestandsversicherte in das Ausgleichsverfahren einbezogen werden, jeweils um eins zu erhöhen.

(3) Ausgenommen von dem Ausgleichsverfahren sind Bestandsversicherte,

1. für die die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig ist,
2. die bereits einmal von einem Zuständigkeitswechsel nach Absatz 2 betroffen waren,
3. die bereits Leistungen beziehen oder bei denen ein Leistungsverfahren anhängig ist, oder
4. solange deren Anwartschaften oder Rentenansprüche ganz oder teilweise im Sinne der §§ 53 und 54 des Ersten Buches übertragen, verpfändet oder gepfändet sind.

(4) Bestandsversicherte, für die zwischen- oder überstaatliches Recht zur Anwendung kommt, sind ebenfalls entsprechend der Quote zwischen Bundes- und Landesebene unter Berücksichtigung der Aufgabenentwicklung der Verbindungsstellen auszugleichen.

(5) Die Ausführung des Ausgleichsverfahrens erfolgt durch die Datenstelle der Träger der Rentenversiche-

59. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

rung; der zur Abwicklung verwendete Stammdatensatz ist entsprechend den Erfordernissen für die Dauer des Ausgleichsverfahrens zu erweitern. Über Zuständigkeitswechsel sind die betroffenen Versicherten und deren Rentenversicherungsträger unverzüglich zu unterrichten.

(6) Bis zum Abschluss des Ausgleichsverfahrens veröffentlicht die Deutsche Rentenversicherung Bund jährlich, erstmals im Jahr 2006, einen Bericht über die tatsächliche Arbeitsmengenverteilung zwischen den Bundes- und den Regionalträgern im Berichtsjahr sowie eine Prognose über die künftige Entwicklung auf beiden Ebenen. Auf dieser Grundlage entscheidet das Erweiterte Direktorium, ob weiterer Bedarf zur Stabilisierung der Arbeitsmengen zwischen den Trägern der Rentenversicherung besteht und beschließt die erforderlichen Maßnahmen.

§ 274d

Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung
bis zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung
Bund und der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

(1) Bis zum 30. September 2005 tritt an die Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund in § 125 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 126 sowie 127 Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3 Nr. 2 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(2) Bis zum 30. September 2005 wird das Zuordnungsverfahren nach § 127 Abs. 2 vom Vorstand des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl festgelegt.

(3) Bis zum 30. September 2005 treten an die Stelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

1. die Bundesknappschaft in § 127 Abs. 2 Nr. 4, § 129 Abs. 1 Nr. 6 und in den Vorschriften des Dritten Kapitels Erster Abschnitt Dritter Unterabschnitt,
2. die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse in §§ 125, 126, 127 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und, in der angegebenen Reihenfolge, in Absatz 3 Nr. 1 sowie in § 274c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1,
3. die Bahnversicherungsanstalt in § 129 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 sowie in § 130,
4. die Seekasse in § 129 Abs. 1 Nr. 5 und 6, Abs. 2 sowie in § 130.“

61. In § 275a Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt. **60. unverändert**
62. In § 277a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt. **61. unverändert**

62. § 287c wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

63. § 287d Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Bundesversicherungsamt verteilt die Beiträge nach Absatz 1 auf die allgemeine und die knappschaftliche Rentenversicherung, setzt die Vorschüsse fest und führt die Abrechnung durch. Für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung ist § 219 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.“
63. unverändert
64. § 287e Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Zuschuss des Bundes zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig ist (Bundeszuschuss-Beitrittsgebiet), wird jeweils für ein Kalenderjahr in der Höhe geleistet, die sich ergibt, wenn die Rentenausgaben für dieses Kalenderjahr einschließlich der Aufwendungen für Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927 und abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile mit dem Verhältnis vervielfältigt werden, in dem der Bundeszuschuss in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zu den Rentenausgaben desselben Kalenderjahres einschließlich der Aufwendungen aus der Erbringung von Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 stehen. Der Bundeszuschuss-Beitrittsgebiet ist auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet entsprechend ihrem jeweiligen Verhältnis an den Beitragseinnahmen buchhalterisch aufzuteilen.“
64. unverändert
65. In § 287f wird die Angabe „nach § 219 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „nach § 227 Abs. 1 und 1a“ ersetzt.
65. unverändert
66. § 289 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Hat ein Träger der allgemeinen Rentenversicherung eine Gesamtleistung mit einem knappschaftlichen Leistungsanteil festgestellt, so erstattet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den auf sie entfallenden Leistungsanteil ohne Kinderzuschuss an die Träger der allgemeinen Rentenversicherung.
- (2) Hat die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Gesamtleistung mit einem Leistungsanteil der allgemeinen Rentenversicherung festgestellt, erstatten ihr die Träger der allgemeinen Rentenversicherung den von ihnen zu tragenden Leistungsanteil und den Kinderzuschuss.“
66. unverändert
67. § 289a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Träger der Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Wörter „Regionalträger“ und die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 227 ist entsprechend anzuwenden.“
67. unverändert
68. In § 291b werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
68. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
69. In § 291c werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.	69. unverändert
70. § 292a Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung durch.“	70. unverändert
71. § 293 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt. b) In Absatz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt. c) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt. bb) In Satz 5 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt. d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sind verpflichtet, das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung über die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 umfassend in monatlichem Abstand zu unterrichten. Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 ist vorrangig durch die vorgenannten Träger zu bewirken. Im Übrigen ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung berechtigt, die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung im Benehmen mit diesen bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 vorzunehmen sind; insoweit tritt das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung an die Stelle des jeweiligen Vorstandes. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann sich dabei eines Dritten bedienen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung haben dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung oder dem von diesem beauftragten Dritten die für die Vornahme dieser Rechtsgeschäfte erforderlichen Unterlagen zu übergeben und die hierfür benötigten Auskünfte zu erteilen. Rechtsgeschäfte	71. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

über die nach Absatz 3 aufzulösenden Vermögensgegenstände, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund oder von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgenommen werden, bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung.“

- | | |
|---|-----------------|
| 72. In § 297 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt. | 72. unverändert |
| 73. In § 307 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt. | 73. unverändert |
| 74. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In der Tabelle werden in der Überschrift zur zweiten Spalte die Wörter „Rentenversicherung der“ durch die Wörter „Allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt. | 74. unverändert |
| 75. Die Anlage 2a wird wie folgt geändert:

In der Tabelle werden in der Überschrift zur zweiten Spalte die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „Allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt. | 75. unverändert |
| 76. Die Anlage 2b wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle für den Zeitraum vom 1. Januar 1935 bis 31. Dezember 1990 werden in der Überschrift zur zweiten Spalte die Wörter „Rentenversicherung der“ durch die Wörter „Allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.

b) In der Tabelle für den Zeitraum ab 1. Januar 1991 werden in der Überschrift zur zweiten Spalte die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „Allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt. | 76. unverändert |

Artikel 2

**Weitere Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Dritten Kapitel, Erster Abschnitt, Sechster und Siebter Unterabschnitt wie folgt gefasst:

„Sechster Unterabschnitt
Beschäftigte der Versicherungsträger
§ 143 Bundesunmittelbare Versicherungsträger
§ 144 Landesunmittelbare Versicherungsträger.“

Artikel 2

**Weitere Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Siebter Unterabschnitt

Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

§ 145 Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“.

2. Im Dritten Kapitel Erster Abschnitt werden der Sechste und der Siebte Unterabschnitt wie folgt gefasst:

„Sechster Unterabschnitt

Beschäftigte der Versicherungsträger

§ 143

Bundesunmittelbare Versicherungsträger

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die bundesunmittelbaren Regionalträger besitzen Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund werden von dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit sind nicht anzuwenden.

(3) Ist ein Mitglied des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit ernannt worden, ruhen für die Dauer der Amtszeit die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ist ein Mitglied des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit ernannt worden, ist § 66 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres entsteht. Die Höhe des Ruhegehalts ist entsprechend § 14 Abs. 1 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes zu berechnen.

(5) Wird ein Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Bund nach seiner Amtszeit zum Präsidenten der Deutschen Rentenversicherung Bund ernannt, gilt § 66 Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

(6) Die Mitglieder der Geschäftsführungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der bundesunmittelbaren Regionalträger werden auf Vorschlag der Bundesregierung von dem Bundespräsidenten zu Beamten ernannt.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ernennt die übrigen Beamten der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der bundesunmittelbaren Regionalträger auf Vorschlag des jeweiligen Vor-

2. In § 128 Abs. 3 wird das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung“ ersetzt.

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

standes. Es kann seine Befugnisse auf den Vorstand übertragen, dieser für den einfachen, mittleren und gehobenen Dienst auf das Direktorium oder die Geschäftsführung. Soweit die Ernennungsbefugnis auf den Vorstand oder auf das Direktorium oder die Geschäftsführung übertragen wird, bestimmt die Satzung, durch wen die Ernennungsurkunde zu vollziehen ist.

(8) Oberste Dienstbehörde für die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund und für die Mitglieder der Geschäftsführungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der bundesunmittelbaren Regionalträger ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, für die übrigen Beamten der Vorstand. Dieser kann seine Befugnisse auf den Präsidenten, das Direktorium, den Geschäftsführer oder auf die Geschäftsführung übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes bleiben unberührt.

(9) Beschäftigte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See können Beschäftigte der See-Berufsgenossenschaft sein. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See trägt für diese Beschäftigten die Verwaltungskosten einschließlich der bereits entstandenen und noch entstehenden Pensionslasten. Das Nähere bestimmt die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

§ 144

Landesunmittelbare Versicherungsträger

(1) Die landesunmittelbaren Regionalträger besitzen im Rahmen des Absatzes 2 Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenechtsrahmengesetzes.

(2) Die Beamten der landesunmittelbaren Regionalträger sind Beamte des Landes, soweit nicht eine landesgesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt.

(3) Die landesunmittelbaren Regionalträger tragen die Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

Siebter Unterabschnitt

Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

§ 145

Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

(1) Die Träger der Rentenversicherung unterhalten gemeinsam eine Datenstelle, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund verwaltet wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Datenbestände, die die Deutsche Rentenversicherung Bund als Träger der Rentenversicherung führt, und die Datenbestände der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung dauerhaft getrennt bleiben. Die Träger der Rentenversicherung können die Datenstelle als Vermittlungsstelle einschalten. Sie können durch die Datenstelle auch die Ausstellung von Sozialversicherungsausweisen veranlassen.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Bund darf eine Datei mit Sozialdaten, die nicht ausschließlich einer Versicherungsnummer der bei ihr Versicherten zugeordnet ist, nur bei der Datenstelle und nur dann führen, wenn die Einrichtung dieser Datei gesetzlich bestimmt ist.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Die Datenstelle nimmt für die Träger der Rentenversicherung die Aufgaben als Bezeichnete Stelle für Datenübermittlungen innerhalb der Europäischen Union wahr.

(4) Die Datenstelle untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, soweit ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes Aufgaben zugewiesen worden sind. Für die Aufsicht gelten die §§ 87 bis 89 des Vierten Buches entsprechend. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann die Aufsicht ganz oder teilweise dem Bundesversicherungsamt übertragen.“

Artikel 3**Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
(860-1)**

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 und § 21b Abs. 2 werden jeweils die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
2. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständig sind

 1. in der allgemeinen Rentenversicherung die Regionalträger, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
 3. in der Alterssicherung der Landwirte die landwirtschaftlichen Alterskassen.“
3. In § 35 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „der Leistungsträger und ihre Verbände,“ die Wörter „die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung,“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
(860-3)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 336 werden die Wörter „die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
2. In § 341 Abs. 4 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 5**Artikel 5****Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
(860-4)****Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
(860-4)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:
„§ 71 *Haushaltspläne der Träger der Rentenversicherung*“.
 - b) Die Angabe zu § 116 wird wie folgt gefasst:
„§ 116 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 117 wird wie folgt gefasst:
„§ 117 Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner“.
2. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 Satz 1, Absatz 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
3. In § 7c Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
4. In § 18a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
5. In § 18f Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
6. In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.
7. In § 23 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
8. § 25 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Die Sätze 2 bis 5 gelten für Prüfungen der Beitragszahlung bei sonstigen Versicherten, in Fällen der Nachversicherung und bei versicherungspflichtigen Selbständigen entsprechend, auch soweit die Prüfungen am 1. Januar 2005 noch nicht abgeschlossen sind.“
9. § 28b in der bis 31. Dezember 2005 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:
„§ 71 **Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**“.
 - b) unverändert
 - c) unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Datenstelle der Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) Absatz 2a wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
10. In § 28b Abs. 2 Satz 1 in der ab 1. Januar 2006 geltenden Fassung werden die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt. 10. unverändert
11. § 28f Abs. 4 wird wie folgt geändert: 11. unverändert
- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Im Falle des Satzes 1 erhält die beauftragte Stelle auch den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, den sie arbeitstäglich durch Überweisung unmittelbar an folgende Stellen weiterzuleiten hat:
1. die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an die zuständigen Einzugsstellen,
 2. die Beiträge zur Rentenversicherung gemäß § 28k,
 3. die Beiträge zur Arbeitsförderung an die Bundesagentur für Arbeit.“
- b) Satz 6 wird aufgehoben.
12. In § 28h Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Datenstelle der Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ ersetzt. 12. unverändert
13. In § 28i Satz 5 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus“ ersetzt. 13. unverändert
14. § 28k wird wie folgt gefasst: 14. unverändert

„§ 28k
Weiterleitung von Beiträgen

(1) Die Einzugsstelle leitet dem zuständigen Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit die für diese gezahlten Beiträge einschließlich der Zinsen auf Beiträge und Säumniszuschläge arbeitstäglich weiter. Die Deutsche Rentenversicherung Bund teilt den Einzugsstellen die zuständigen Träger der Rentenversicherung und deren Beitragsanteil spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr mit. Die

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Deutsche Rentenversicherung Bund legt den Verteilungsschlüssel für die Aufteilung der Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung auf die einzelnen Träger unter Berücksichtigung der folgenden Parameter fest:

1. Für die Aufteilung zwischen Deutsche Rentenversicherung Bund und Regionalträgern:
 - a) Für 2005 die prozentuale Aufteilung der gezahlten Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten im Jahr 2003,
 - b) Fortschreibung dieser Anteile in den folgenden Jahren unter Berücksichtigung der Veränderung des Anteils der bei den Regionalträgern Pflichtversicherten gegenüber dem jeweiligen vorvergangenen Kalenderjahr.
2. Für die Aufteilung der Beiträge unter den Regionalträgern:

Das Verhältnis der Pflichtversicherten dieser Träger untereinander.
3. Für die Aufteilung zwischen Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See:

Das Verhältnis der in der allgemeinen Rentenversicherung Pflichtversicherten dieser Träger untereinander.

(2) Bei geringfügigen Beschäftigungen werden die Beiträge zur Krankenversicherung zu Gunsten des Risikostrukturausgleichs an die Deutsche Rentenversicherung Bund, bei Versicherten in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung an den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen weitergeleitet. Das Nähere zur Bestimmung des Anteils des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen, insbesondere über eine pauschale Berechnung und Aufteilung, vereinbaren die Spitzenverbände der beteiligten Träger der Sozialversicherung.“

- | | |
|---|-----------------|
| 15. In § 28l Abs. 2 werden die Wörter „den Trägern der Rentenversicherung oder dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt. | 15. unverändert |
| 16. § 28p wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none">a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 werden jeweils das Wort „Landesversicherungsanstalten“ durch das Wort „Regionalträger“ ersetzt.b) In Absatz 7 Satz 2 werden der zweite Halbsatz aufgehoben und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:<ol style="list-style-type: none">aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt. | 16. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „der bei ihr geführten Datei der geringfügig Beschäftigten und“ gestrichen und nach dem Wort „Arbeitgebern“ die Wörter „und für Prüfungen nach § 212a des Sechsten Buches“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 Nr. 3 werden die Wörter „, sofern die Abstimmungen nach § 28k Abs. 2 nicht durchgeführt wurden oder unzulässige Abweichungen ergeben haben, und das Ergebnis der Abstimmungen“ gestrichen.
- ee) In Satz 6 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
17. § 28q wird wie folgt geändert:
17. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus“ ersetzt.
18. § 31 wird wie folgt geändert:
18. unverändert
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Aufgaben des Geschäftsführers werden bei der Deutschen Rentenversicherung Bund durch das Direktorium wahrgenommen.“
- b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:
- „(3b) Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund werden ein Ausschuss der Vertreterversammlung und ein Ausschuss des Vorstandes gebildet. Diese Ausschüsse entscheiden anstelle der Vertreterversammlung und des Vorstandes, soweit nicht § 64 Abs. 4 gilt.“
19. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
19. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

„(2) Organe der See-Krankenkasse sind die Organe der See-Berufsgenossenschaft. Die Satzungen der See-Berufsgenossenschaft und der See-Krankenkasse können vorsehen, dass für beide Versicherungsträger ein gemeinsamer Geschäftsführer und Stellvertreter gewählt wird, und das Nähere hierzu bestimmen.“

20. § 33 wird wie folgt geändert:

20. unverändert

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird der Beschluss über die Satzung gemäß § 64 Abs. 4 gefasst, soweit die Satzung Regelungen zu Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung oder zu gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung trifft. Im Übrigen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der durch Wahl der Versicherten und Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmten Mitglieder.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Soweit das Sozialgesetzbuch Bestimmungen über die Vertreterversammlung oder deren Vorsitzenden trifft, gelten diese für den Ausschuss der Vertreterversammlung nach § 31 Abs. 3b oder dessen Vorsitzenden entsprechend. Für den Beschluss über die Satzung gilt Absatz 1 Satz 3.“

21. Dem § 35 wird folgender Absatz 3 angefügt:

21. unverändert

„(3) Für den Ausschuss des Vorstandes nach § 31 Abs. 3b oder dessen Vorsitzenden gelten die Regelungen des Absatzes 2, des § 38 und die des Zweiten Titels entsprechend; zudem obliegt dem Ausschuss die Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Der Ausschuss des Vorstandes nach § 31 Abs. 3b verwaltet den Versicherungsträger, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.“

22. Nach § 36 Abs. 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

22. unverändert

„(3a) Das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht aus einem Präsidenten als Vorsitzenden und zwei Geschäftsführern. Die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und die Außendarstellung der Deutschen Rentenversicherung Bund werden grundsätzlich vom Präsidenten wahrgenommen. Im Übrigen werden die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Direktoriums durch die Satzung bestimmt. Die Vorschriften über den Geschäftsführer und § 36 Abs. 4 Satz 4 und 5 gelten für das Direktorium entsprechend.

(3b) Das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gemäß § 64 Abs. 4 gewählt. Über den Vorschlag entscheidet der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund gemäß § 64 Abs. 4. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt sechs Jahre.“

23. § 39 wird wie folgt geändert:

23. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Arbeiter und der Angestellten“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „der Arbeiter und der Angestellten“ gestrichen.
24. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Vertreterversammlungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung haben jeweils höchstens 30 Mitglieder; bis zum Ablauf der am 1. Oktober 2005 laufenden Wahlperiode gilt Satz 2. Für die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gilt § 44 Abs. 5.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „,3“ durch die Angabe „,5“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Bei dem Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund sind Stellvertreter die als solche gewählten Personen. Bei der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gilt entsprechendes für die von den Regionalträgern und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gewählten Mitglieder.“
25. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Bahn-Versicherungsanstalt sowie bei“ gestrichen.
- c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
- „(5) Die Vertreterversammlungen der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wählen aus ihrer *Mitte* jeweils zwei Mitglieder in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Gewählten müssen je zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund werden von den Versicherten und Arbeitgebern der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählt; ihre Anzahl wird durch die Satzung festgelegt und darf die Zahl 30 nicht überschreiten. Bis zum Ablauf der am 1. Oktober 2005 laufenden Wahlperiode darf sie die Zahl 60 nicht überschreiten. Dem Ausschuss der Vertreterversammlung nach § 31 Abs. 3b gehören die durch Wahl der Versicherten und Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmten Mitglieder an.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

24. unverändert

25. § 44 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Vertreterversammlungen der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wählen aus ihrer **Selbstverwaltung** jeweils zwei Mitglieder in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Gewählten müssen je zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund werden von den Versicherten und Arbeitgebern der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählt; ihre Anzahl wird durch die Satzung festgelegt und darf die Zahl 30 nicht überschreiten. Bis zum Ablauf der am 1. Oktober 2005 laufenden Wahlperiode darf sie die Zahl 60 nicht überschreiten. Dem Ausschuss der Vertreterversammlung nach § 31 Abs. 3b gehören die durch Wahl der Versicherten und Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmten Mitglieder an.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- (6) Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht aus 22 Mitgliedern. Zwölf Mitglieder werden auf Vorschlag der Vertreter der Regionalträger, acht Mitglieder auf Vorschlag der nach Absatz 5 Satz 3 gewählten Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Bund und zwei Mitglieder auf Vorschlag der Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gewählt. Die Gewählten müssen je zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Dem Ausschuss des Vorstandes nach § 31 Abs. 3b gehören die Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund an, die auf Vorschlag der nach Absatz 5 Satz 3 gewählten Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmt wurden.“
26. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
27. § 49 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Für das Stimmrecht des Arbeitgebers bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung ist unerheblich, bei welchem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherten wahlberechtigt sind.“
28. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „einer hiernach zuständigen Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „einem hiernach zuständigen Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung“ und die Wörter „bei der Landesversicherungsanstalt, in deren“ durch die Wörter „bei dem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung, in dessen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „und der Seekasse“ sowie die Wörter „oder der Seekasse“ gestrichen.
 - c) In Absatz 6 Nr. 6 Buchstabe b werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
29. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund werden gemäß § 64 Abs. 4 gewählt.“
30. § 54 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
31. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Scheiden von den Regionalträgern oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gewählte Mitglieder oder stellvertretende Mit-

(6) unverändert

26. unverändert

27. unverändert

28. unverändert

29. unverändert

30. unverändert

31. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

glieder der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund aus, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den jeweiligen Regionalträger oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf, unverzüglich Nachfolger zu wählen. Scheiden von den Regionalträgern oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vorgeschlagene Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund aus, fordert der Vorsitzende des Vorstandes die Vorschlagsberechtigten auf, unverzüglich Nachfolger zur Wahl vorzuschlagen. Das Nähere regelt die Satzung. Absatz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.“

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 46 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 3“ ersetzt.

32. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
 c) In dem neuen Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bei den anderen Versicherungsträgern“ gestrichen.

33. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Wörter „und in der Knappschaftsversicherung“ gestrichen.
 bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund ist abweichend von Satz 1 in den ersten beiden Wahlgängen jeweils eine Mehrheit nach § 64 Abs. 4 erforderlich.“

34. Dem § 64 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und in gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung werden mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl getroffen. Bei Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstandes werden die Stimmen der Regionalträger mit insgesamt 55 vom Hundert und die der Bundesträger mit insgesamt 45 vom Hundert gewichtet. In der Vertreterversammlung orientiert sich die Gewichtung innerhalb der Regionalträger und innerhalb der Bundesträger jeweils an der Anzahl der Versicherten der einzelnen Träger. Im Vorstand *werden die Stimmen der Vertreter der Bundesträger untereinander nach der Anzahl der Versicherten gewichtet.* Das Nähere zur Stimmengewichtung nach Satz 1 bis 4 regelt die Satzung.“

32. unverändert

33. unverändert

34. Dem § 64 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und in gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung werden mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl getroffen. Bei Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstandes werden die Stimmen der Regionalträger mit insgesamt 55 vom Hundert und die der Bundesträger mit insgesamt 45 vom Hundert gewichtet. In der Vertreterversammlung orientiert sich die Gewichtung innerhalb der Regionalträger und innerhalb der Bundesträger jeweils an der Anzahl der Versicherten der einzelnen Träger. Im Vorstand **gilt Entsprechendes innerhalb** der Bundesträger. Das Nähere zur Stimmengewichtung nach Satz 1 bis 4 regelt die Satzung.“

Entwurf

35. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
36. Dem § 69 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Träger der Rentenversicherung führen in geeigneten Bereichen ein Benchmarking durch.“
37. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
38. § 71 wird wie folgt gefasst:
- „§ 71
Haushaltspläne der Träger der Rentenversicherung
- (1) Die Haushaltspläne der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie sollen so rechtzeitig festgestellt werden, dass sie bis zum 1. September vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden können. Diese kann die Genehmigung auch für einzelne Ansätze versagen, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder sonstiges für die Regionalträger maßgebendes Recht verstößt oder die Leistungsfähigkeit der Regionalträger zu Erfüllung ihrer Verpflichtungen gefährdet oder wenn die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Aufsicht führenden Landes nicht beachtet sind. Die Besonderheiten der Versicherungsträger sind hierbei zu berücksichtigen.*
- (2) Für die Deutsche Rentenversicherung Bund gilt Absatz 1 und für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Absatz 1 Satz 1 bis 3 jeweils mit der Maßgabe, dass*
1. anstelle der Aufsichtsbehörde die Bundesregierung zuständig ist;

Beschlüsse des 13. Ausschusses

35. unverändert
36. unverändert
37. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Träger der Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Wörter „Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ werden durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Im Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Bund werden die Einnahmen und Ausgaben für Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und für gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung in einer gesonderten Anlage zum Haushalt ausgewiesen. Die Anlage wird vom Vorstand gemäß § 64 Abs. 4 aufgestellt und von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gemäß § 64 Abs. 4 festgestellt.“
38. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist getrennt nach knappschaftlicher Krankenversicherung, knappschaftlicher Pflegeversicherung, knappschaftlicher Rentenversicherung und allgemeiner Rentenversicherung aufzustellen. Hierbei gelten Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung und der allgemeinen Rentenversicherung als Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Abstimmung nach § 220 Abs. 3 des Sechsten Buches bleibt unberührt.“
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „hat“ durch die Wörter „und die allgemeine Rentenversicherung haben“ ersetzt.

Entwurf

2. anstelle der Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Aufsicht führenden Landes die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes zu beachten sind,

und bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine Versagung der Genehmigung wegen Nichtbeachtung der Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe nur bei Ansätzen der Rentenversicherung möglich ist.

(3) Im Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Bund werden die Einnahmen und Ausgaben für Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und für gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung in einer gesonderten Anlage zum Haushalt ausgewiesen. Die Anlage wird vom Vorstand gemäß § 64 Abs. 4 aufgestellt und von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gemäß § 64 Abs. 4 festgestellt.

(4) Der Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist getrennt nach knappschaftlicher Krankenversicherung, knappschaftlicher Pflegeversicherung, knappschaftlicher Rentenversicherung und allgemeiner Rentenversicherung aufzustellen. Hierbei gelten Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung und der allgemeinen Rentenversicherung als Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Abstimmung nach § 220 Abs. 3 des Sechsten Buches bleibt unberührt.

(5) Die knappschaftliche Krankenversicherung und die allgemeine Rentenversicherung haben der knappschaftlichen Rentenversicherung die nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Schlüssel auf sie entfallenden Verwaltungsausgaben und die Verwaltungsausgaben ihrer Eigeneinrichtungen zu erstatten.“

39. § 72 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstand hat seinen Beschluss unverzüglich der Aufsichtsbehörde zuzuleiten. Bei den Regionalträgern der gesetzlichen Rentenversicherung bedarf der Beschluss der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bedarf der Beschluss der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, bei der Bundesagentur für Arbeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit; die Genehmigung erfolgt jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- d) In Absatz 3 Satz 3 werden das Wort „Bundeskknappschaft“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt und nach dem Wort „knappschaftliche“ die Wörter „oder allgemeine“ eingefügt.

39. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bedarf der Beschluss der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erfolgt.“

- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Bundesagentur für Arbeit bedarf der Beschluss der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erfolgt.“

Entwurf

40. § 73 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 *wird wie folgt gefasst:*
„Die Einwilligung ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.“
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei den Regionalträgern der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.“
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „Bundesknappschaft“ wird durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
 - Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.
41. § 77 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Über die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers wegen der Rechnungsergebnisse für die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beschließt die Vertreterversammlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.“
 - In Absatz 2 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt und nach den Wörtern „Pflegeversicherung und die“ die Wörter „allgemeine sowie die“ eingefügt.
 - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund sind die Rechnungsergebnisse für die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben gesondert nachzuweisen.“
42. In § 79 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „Träger der Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Wörter „Träger der allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
43. Nach § 90 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Die Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Bund führt das Bundesversicherungsamt. Soweit die Deutsche Rentenversicherung Bund Grundsatz- und Querschnittsaufgaben wahrnimmt, führt das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung die Aufsicht; es kann die Aufsicht teilweise dem Bundesversicherungsamt übertragen.“
44. In § 115 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
45. § 116 wird aufgehoben.
46. In der Überschrift zu § 117 wird das Wort „Bundesknappschaft“ durch die Wörter „knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner“ ersetzt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

40. § 73 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.**
 - In Satz 2 wird das Wort „Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.**
 - entfällt**
 - entfällt**
41. unverändert
42. unverändert
43. unverändert
44. unverändert
45. unverändert
46. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 6**Artikel 6****Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(860-5)**

unverändert

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... (BGBl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 5 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ und die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung“ ersetzt.
3. In § 39 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
4. In § 72 Abs. 3 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
5. In § 78 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§§ 67 bis 70 Abs. 1 und 5“ durch die Angabe „§§ 67 bis 70 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
6. In § 82 Abs. 3 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
7. In § 83 Satz 3 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
8. In § 86 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
9. In § 87 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
10. § 89 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
11. In § 90 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
12. In § 91 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

13. § 165 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 165
See-Krankenkasse“.
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die See-Krankenversicherung wird von der See-Krankenkasse durchgeführt. Es gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung.

(2) Die Beschäftigten der See-Krankenkasse können Beschäftigte der See-Berufsgenossenschaft sein. Die Beschäftigungsverhältnisse der Beschäftigten der See-Krankenkasse richten sich nach den für die See-Berufsgenossenschaft maßgeblichen Vorschriften.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
14. In der Überschrift zum Sechsten Titel und in der Überschrift zu § 167 wird jeweils das Wort „Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
15. In § 167 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter dem Namen Knappschaft“ ersetzt.
16. § 174 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
17. § 177 wird wie folgt gefasst:
- „§ 177
Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
- (1) Versicherungspflichtige Mitglieder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind abweichend von § 173 die in den §§ 133 und 273 Abs. 1 bis 4 des Sechsten Buches genannten Personen, für die die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zuständig ist.
- (2) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12 genannten Versicherungspflichtigen und die in § 189 genannten Rentenantragsteller gehören der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an, wenn sie zuletzt bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versichert waren oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Feststellung der Rente zuständig ist; § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und § 174 Abs. 1 gelten.
- (3) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 5 bis 10 genannten Versicherungspflichtigen gehören der Deutschen

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an, wenn sie zuletzt bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versichert waren; § 173 gilt.“

18. In § 201 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
19. In § 208 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 67 bis 70 Abs. 1 und 5“ durch die Angabe „§§ 67 bis 70 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
20. § 212 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
21. § 213 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
22. § 219d Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§§ 67 bis 70 Abs. 1 und 5“ wird durch die Angabe „§§ 67 bis 70 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 72 Abs. 1 und 2 Satz 1 Halbsatz 1“ wird durch die Angabe „§ 72 Abs. 1 und 2 Satz 1“ ersetzt.
23. In § 226 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
24. In § 228 Abs. 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
25. In § 255 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und 4 und Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
26. In § 266 Abs. 6 Satz 6 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
27. In § 267 Abs. 7 Nr. 4 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
28. § 281 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 70 Abs. 5“ wird durch die Angabe „§ 70 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 72 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz“ wird durch die Angabe „§ 72 Abs. 1 und 2 Satz 1“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

29. In § 283 Satz 3 werden die Wörter „der Bundesknappschaft deren Sozialmedizinischer Dienst“ durch die Wörter „der knappschaftlichen Krankenversicherung der Sozialmedizinische Dienst der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
30. In § 309 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
(860-7)**

In § 143 Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „die Seekasse“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ und die Wörter „der Seekasse“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
(860-9)**

In § 64 Abs. 2 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
(860-10)**

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 67b Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „und deren Verbänden“ gestrichen und vor dem Wort „Arbeitsgemeinschaften“ das Wort „deren“ eingefügt.
2. § 71 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - b) In Nummer 11 werden die Wörter „der Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle“ ersetzt.

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

unverändert

Entwurf

3. In § 79 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ sowie die Wörter „der Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle“ ersetzt.
4. § 81 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach § 145 Abs. 1 des Sechsten Buches gilt als öffentliche Stelle des Bundes.“
5. In § 101a Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
(860-11)**

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „141“ durch die Angabe „137“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
2. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „Seekasse“ durch das Wort „See-Berufsgenossenschaft“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
3. In § 52 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
4. § 60 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Deutsche Rentenversicherung Bund leitet alle Pflegeversicherungsbeiträge aus Rentenleistungen der allgemeinen Rentenversicherung am fünften Arbeitstag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Rente fällig war, an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (§ 65) weiter.“
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
5. In § 66 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 10**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
(860-11)**

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 46 Abs. 1 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen und im bisherigen Satz 6 die Wörter „Die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

6. In § 68 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

6. unverändert

Artikel 11**Artikel 11****Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
(860-12)**

unverändert

In § 45 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... (BGBl. S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 12**Artikel 12****Änderung des Gesetzes
über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder
des Deutschen Bundestages
(1101-8)**

unverändert

In § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 13**Artikel 13****Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Bundesdisziplargesetzes bei den
bundesunmittelbaren Körperschaften
mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Gesundheit und
Soziale Sicherung
(2031-4-18)**

unverändert

Die Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplargesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 24. Februar 2003 (BGBl. I S. 300) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Oberste Dienstbehörde

(1) Die Befugnisse des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung als oberster Dienstbehörde im Sinne des Bundesdisziplargesetzes werden für die Beamtinnen und Beamten der Deutschen Rentenversicherung Bund auf den Vorstand übertragen, der diese Befugnisse auf die Präsidentin oder den Präsidenten oder das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragen kann. Satz 1 gilt nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten der Deutschen Rentenversicherung Bund und die übrigen Mitglieder des Direktoriums.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Die Befugnisse des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung als oberster Dienstbehörde im Sinne des Bundesdisziplinargesetzes werden für die Beamtinnen und Beamten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See dem Vorstand übertragen, der diese Befugnisse auf die Erste Direktorin oder den Ersten Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder die Geschäftsführung übertragen kann. Satz 1 gilt nicht für die Erste Direktorin oder den Ersten Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung.

(3) Die Befugnisse des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung als oberster Dienstbehörde im Sinne des Bundesdisziplinargesetzes werden für die Beamtinnen und Beamten der Unfallkasse des Bundes, mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten der Künstlersozialkasse, auf den Vorstand der Unfallkasse des Bundes übertragen, der diese Befugnisse auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes weiter übertragen kann. Die Befugnisse für die Beamtinnen und Beamten der Künstlersozialkasse werden auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes übertragen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes, ihre oder seine Vertretung sowie für die Vertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers in Angelegenheiten der Künstlersozialkasse.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

- a) für die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Direktoriums die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit und Soziale Sicherung,
- b) für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter die Präsidentin oder der Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund und
- c) für die übrigen Beamtinnen und Beamten die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Personal der Körperschaft;“.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

- a) für die Erste Direktorin oder den Ersten Direktor und die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit und Soziale Sicherung,
- b) für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter die Geschäftsführung der Körperschaft und
- c) für die übrigen Beamtinnen und Beamten die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Personal der Körperschaft;“.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. bei der Deutschen Rentenversicherung Bund
- a) für die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Direktoriums die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit und Soziale Sicherung,
- b) für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Vorstand der Körperschaft und
- c) für die übrigen Beamtinnen und Beamten die Präsidentin oder der Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund;“.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- a) für die Erste Direktorin oder den Ersten Direktor und die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit und Soziale Sicherung,
- b) für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Vorstand der Körperschaft und
- c) für die übrigen Beamtinnen und Beamten die Geschäftsführung der Körperschaft;“.
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Artikel 14**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
(2032-1)**

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden
- a) die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bahnversicherungsanstalt“ gestrichen,
- b) die Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in *Besoldungsstufe* B 3 eingestuft ist –“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung“ und den Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in *Besoldungsstufe* B 3 eingestuft ist –“ ersetzt.

Artikel 14**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
(2032-1)**

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden
- a) unverändert
- b) die Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in **Besoldungsgruppe** B 3 eingestuft ist –“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung“ und den Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der **Besoldungsgruppe** B 3 eingestuft ist –“ ersetzt.

Entwurf

2. In der Besoldungsgruppe B 3 werden
- a) die Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ und der Zusatz „– als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –“ durch die Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund“ und den Zusatz „– als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –“ ersetzt,
 - b) die Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in *Besoldungsstufe* B 4 eingestuft ist –“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung“ und den Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in *Besoldungsstufe* B 4 eingestuft ist –“ ersetzt,
 - c) die Amtsbezeichnung „Erster Direktor der Bahnversicherungsanstalt“ gestrichen,
 - d) die Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Brandenburg, Braunschweig, Mecklenburg-Vorpommern, Niederbayern-Oberpfalz, Oldenburg-Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schwaben, Thüringen, Unterfranken –“ durch die Amtsbezeichnung „Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung“ und den Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei höchstens 900 000 Versicherten und laufenden Rentenfällen –“ ersetzt.
3. In der Besoldungsgruppe B 4 werden
- a) die Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in *Besoldungsstufe* B 5 eingestuft ist –“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung“ und den Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in *Besoldungsstufe* B 5 eingestuft ist –“ ersetzt,
 - b) die Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Berlin, Hamburg, Oberbayern, Oberfranken-Mittelfranken, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein –“ durch die Amtsbezeichnung „Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung“ und den Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 900 000 und höchstens 2,3 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –“ ersetzt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. In der Besoldungsgruppe B 3 werden
- a) unverändert
 - b) die Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in **Besoldungsgruppe** B 4 eingestuft ist –“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung“ und den Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in **Besoldungsgruppe** B 4 eingestuft ist –“ ersetzt,
 - c) unverändert
 - d) unverändert
3. In der Besoldungsgruppe B 4 werden
- a) die Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in **Besoldungsgruppe** B 5 eingestuft ist –“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung“ und den Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in **Besoldungsgruppe** B 5 eingestuft ist –“ ersetzt,
 - b) unverändert

Entwurf

4. In der Besoldungsgruppe B 5 werden
- die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesknappschaft“ und der Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ und den Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –“ ersetzt,
 - die Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in *Besoldungsstufe* B 6 eingestuft ist –“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung“ und den Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in *Besoldungsstufe* B 6 eingestuft ist –“ ersetzt,
 - die Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Hannover, Hessen –“ durch die Amtsbezeichnung „Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung“ und den Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 2,3 Millionen und höchstens 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –“ ersetzt.
5. In der Besoldungsgruppe B 6 werden
- die Amtsbezeichnung „Erster Direktor der Bundesknappschaft“ und der Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“ durch die Amtsbezeichnung „Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ und den Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“ ersetzt,
 - die Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg, Rheinprovinz, Westfalen –“ durch die Amtsbezeichnung „Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung“ und den Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –“ ersetzt.
6. In der Besoldungsgruppe B 7 werden die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ und der Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –“ gestrichen.
7. In der Besoldungsgruppe B 8 werden die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ und der Zusatz „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Deutschen Rentenversiche-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

4. In der Besoldungsgruppe B 5 werden
- unverändert
 - die Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt“ und der Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in **Besoldungsgruppe** B 6 eingestuft ist –“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung“ und den Zusatz „– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in **Besoldungsgruppe** B 6 eingestuft ist –“ ersetzt,
 - unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

„Bund“ und den Zusatz „– als Mitglied des Direktoriums“ ersetzt.

8. In der Besoldungsgruppe B 10 wird nach der Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor“ und dem Zusatz „– als Stellvertretender Sprecher der Bundesregierung –“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund“ eingefügt.

8. unverändert

Artikel 15

**Änderung des Dienstrechtlichen
Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes
(2038-1)**

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2452), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Durchführung der Nachversicherung und die Erstattung regeln sich nach dem bisherigen Recht mit der Maßgabe, dass für Nachversicherungen, die nach dem 31. Dezember 2004 erfolgen, diese als in der allgemeinen Rentenversicherung durchgeführt gelten.“

Artikel 16

**Änderung
des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
(2126-9)**

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 885), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 27 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 17

**Änderung
der Bundespflegesatzverordnung
(2126-9-13-2)**

In § 27 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 15

unverändert

Artikel 16

unverändert

Artikel 17

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 18**Artikel 18****Änderung des Gesetzes zur Förderung
eines freiwilligen sozialen Jahres
(2160-1)**

unverändert

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 19**Artikel 19****Änderung des Gesetzes zur Förderung
eines freiwilligen ökologischen Jahres
(2160-2)**

unverändert

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 20**Artikel 20****Änderung
der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung
(2170-1-21)**

unverändert

Die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Arbeiterrenten- und Angestelltenrentenversicherung“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
3. In der Anlage 4 wird in der Satzbeschreibung zum Antwortdatensatz an DSRV/Träger der Sozialhilfe in der Spalte Feldinhalt zu Feld 01 das Wort „Knappschaft“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (knappschaftliche Rentenversicherung)“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 21**Artikel 21****Änderung
des Entschädigungsrentengesetzes
(251-7-2)**

unverändert

Das Entschädigungsrentengesetz vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
3. In § 7 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 22**Artikel 22****Änderung des Mikrozensusgesetzes
(29-27)**

entfällt

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Mikrozensusgesetzes vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden das Wort „Arbeiterrentenversicherung“ durch die Wörter „Allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt und das Wort „; Angestelltenrentenversicherung“ gestrichen.

Artikel 23**Artikel 23****Aufhebung des Gesetzes zur Änderung
des Sozialgerichtsgesetzes
(330-2)**

unverändert

Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 30. Juli 1974 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 24**Artikel 24****Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten
im Versorgungsausgleich
(404-19-3)**

unverändert

In § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 25**Artikel 25****Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
(53-2)**

unverändert

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 14a Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 14b Abs. 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 26**Artikel 26****Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
(600-1)****Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
(600-1)**

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 18 Satz 2 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - b) Nummer 20 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 18 **wird wie folgt geändert:**
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - bb) **In Satz 3 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.**
 - b) unverändert

Entwurf

2. In § 21 Abs. 5 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes (600-1-1-4)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3405), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Abgabenordnung (610-1-3)

In § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990 (610-6-5)

In § 6b Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Einkommensteuergesetzes (611-1)

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 62 Satz 3 werden jeweils die Wörter „gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. unverändert

Artikel 27

unverändert

Artikel 28

unverändert

Artikel 29

unverändert

Artikel 30

Änderung des Einkommensteuergesetzes (611-1)

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

- b) In Nummer 63 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. § 40a Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
- b) In den Sätzen 4 und 6 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft“ jeweils durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
- c) In Satz 5 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
3. In § 81 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 31**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**
(611-4-4)

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) § 5 Abs. 1 Nr. 8 in der Fassung des Artikels 31 des Gesetzes vom ... 2004 (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“
- b) Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 3b.

Artikel 32**Änderung des Gewerbesteuergesetzes**
(611-5)

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. In § 10 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
3. In § 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
4. unverändert
5. unverändert

Artikel 31

unverändert

Artikel 32

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. In § 3 Nr. 11 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 36 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) § 3 Nr. 11 in der Fassung des Artikels 32 des Gesetzes vom ... 2004 (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2005 anzuwenden.“

Artikel 33**Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes
(653-1)**

§ 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Erfolgt die Nachversicherung nach dem 31. Dezember 2004, gilt diese als in der allgemeinen Rentenversicherung durchgeführt.“

Artikel 34**Änderung des Gesetzes zur Regelung
der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer
Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse
an deren Vermögen
(653-2)**

In § 23a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965 (BGBl. I S. 79), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 35**Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
(7631-1)**

In § 156a Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „die Bahnversicherungsanstalt – Abteilung B –“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 33

unverändert

Artikel 34

unverändert

Artikel 35

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 36**Änderung des Gesetzes zur Neuordnung
der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen
und Straßenbahnen
(7633-1)**

In § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7633-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 37**Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
(800-18)**

In § 22 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „zur allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 38**Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes
(800-19-2)**

In § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 39**Änderung des Gesetzes zur Verbesserung
der betrieblichen Altersversorgung
(800-22-1)**

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 5 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 36

unverändert

Artikel 37

unverändert

Artikel 38

unverändert

Artikel 39**Änderung des Betriebsrentengesetzes
(800-22-1)**

Das **Betriebsrentengesetz** vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

3. In § 18 Abs. 9 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

4. unverändert

Artikel 40**Aufhebung des Gesetzes über den Ausgleich
von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld
(810-1-47-2)**

Das Gesetz über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) wird aufgehoben.

Artikel 40

unverändert

Artikel 41**Änderung des Hüttenknappschaftlichen
Zusatzversicherungs-Gesetzes
(822-15)**

Das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
3. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 41

unverändert

Artikel 42**Änderung der Studentenkrankenversicherungs-
Meldeverordnung
(8230-31-2)**

In der Anlage 7 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundeskknappschaft“ durch das Wort „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 42

unverändert

Artikel 43**Änderung des Krankenversicherungs-
Kostendämpfungsgesetzes
(8230-33)**

In Artikel 2 § 1 Abs. 1 des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 43

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 44**Artikel 44****Änderung der Postrentendienstverordnung
(8232-50)**

unverändert

Die Postrentendienstverordnung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1867), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:
„Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Träger der Rentenversicherung und anderer Sozialversicherungsträger durch den Renten Service der Deutschen Post AG (Renten Service Verordnung – RentS-VO)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 3 wird das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 15 wird das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
 - c) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Ausstellung von Ausweisen“.
 - d) Die Überschrift zu § 30 wird wie folgt gefasst:
„§ 30 Zahlung der Vorschüsse“.
 - e) In der Angabe zu § 33 wird das Wort „Postrentendienstes“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
3. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für Aufgaben, die die Deutsche Post AG
 1. nach § 119 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf Verlangen der Träger der Rentenversicherung und
 2. nach § 99 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch auf Verlangen der Träger der Unfallversicherungwahrzunehmen hat (Pflichtaufgaben auf Antrag), gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie nicht unmittelbar anzuwenden sind, mit der Maßgabe entsprechend, dass im Bereich der Unfallversicherung die Träger der Unfallversicherung und ihre Spitzenverbände an die Stelle der Träger der Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Bund treten.“
4. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt sowie nach dem Wort „Sicherung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Bundesministerium der Finanzen“ die Wörter „und dem Bundesversicherungsamt“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) In Absatz 6 wird das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ sowie die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Postrentendienst“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund und der Renten Service“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Postrentendienstes“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „Vereinbarungen, die auf Dauer von Bedeutung sind, werden vom Renten Service dokumentiert und den Trägern der Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie den in Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden und dem Bundesversicherungsamt zur Verfügung gestellt. Der Renten Service hat Dritte auf Anforderung ganz oder teilweise über die getroffenen Vereinbarungen zu unterrichten; er kann von dem Dritten eine Erstattung seiner Auslagen verlangen.“
7. In § 6 Abs. 4 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
8. In § 9 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „zum Fälligkeitstag“ durch die Wörter „am Auszahlungstag“ und am Ende des Satzes der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „bei Zahlung auf ein Konto des Zahlungsempfängers bei einem Geldinstitut im Inland genügt es für die rechtzeitige Auszahlung, wenn nach dem gewöhnlichen Verlauf die Wertstellung des Betrages der laufenden Geldleistung unter dem Datum des letzten Bankarbeitstages erfolgen kann.“
9. In § 10 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
10. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und jeweils das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
11. In § 18 Abs. 4 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ und das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
12. In § 20 Abs. 2 werden die Wörter „Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Rentnerausweisen“ durch das Wort „Ausweisen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Renten Service soll den Empfängern der Anpassungsmitteilung im Rahmen der Rentenanpassung einen auf den Namen der Berechtigten ausgestellten Ausweis zur Verfügung stellen, mit dem die Rentenberechtigung nachgewiesen werden kann.“
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Rentnerausweis“ jeweils durch das Wort „Ausweis“ und das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
 - c) Im Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Rentnerausweis“ jeweils durch das Wort „Ausweis“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“, das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ und das Wort „Rentnerausweis“ durch das Wort „Ausweis“ ersetzt.
14. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und jeweils das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
15. § 24 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Renten Service wertet die ihm von den Meldebehörden mit den Sterbefallmitteilungen übermittelten Daten im Rahmen der Zweckbestimmung der Übermittlung aus, um beim Tod des Berechtigten bei laufenden Inlandszahlungen Überzahlungen zu Lasten der Träger der Rentenversicherung zu vermeiden (Abgleich der Sterbefallmitteilungen) und leitet die Sterbefallmitteilungen im Rahmen der Zweckbestimmung der Übermittlung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zur Aktualisierung der Stammsatzdatei weiter.“
16. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

„Die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.

17. In § 26 werden das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ und die Wörter „den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
18. In § 27 werden die Wörter „Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
19. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und das Wort „Fernschriftlich“ durch die Wörter „per Telefax“ ersetzt.
20. § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
21. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Renten Service erhält die Vorschüsse

1. für Zahlungen im Inland am Auszahlungstag (§ 118 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 272a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Sechstes Buch Sozialgesetzbuch; § 96 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 218c Abs. 1 zweiter Halbsatz Siebtes Buch Sozialgesetzbuch),
2. für Barzahlungen im Inland einen Bankarbeitstag vor dem Auszahlungstag, soweit das Treuhandvermögen keine ausreichende Deckung ausweist,
3. für Zahlungen in das Ausland frühestens sechs Bankarbeitstage, jedoch nicht mehr als neun Kalendertage vor dem Auszahlungstag der laufenden Geldleistungen.

Durch die Optimierung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs, insbesondere innerhalb der Europäischen Union, können weitere Vorschusstermine zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Renten Service im Einvernehmen mit dem Bundesversicherungsamt vereinbart werden. Fällt der in Satz 1 Nr. 3 genannte Kalendertag der Vorschüsse auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, sind die Vorschüsse am vorhergehenden Bankarbeitstag fällig; dabei werden regionale Feiertage berücksichtigt. Als Bankarbeitstag gilt jeder Kalendertag, an dem die Beschäftigten der Geldinstitute im Allgemeinen zur Arbeitsleistung verpflichtet sind.“

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ sowie das Wort „Fälligkeitstermine“ durch die Wörter „Termine für die Vorschüsse“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Das Bundesversicherungsamt setzt die Termine für die Vorschüsse im Benehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Renten Service fest und gibt die Fälligkeitstermine rechtzeitig im Voraus bekannt.“
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Zahlungen an Zahlungsempfänger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, die auf eine inländische Bankverbindung geleistet werden, sind den Zahlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gleichgestellt. Die Deutsche Post AG stellt jährlich für die allgemeine Rentenversicherung den Anteil dieser Zahlungen am Gesamtvolumen aller Zahlungen an Zahlungsempfänger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland fest. Der anteilige Betrag der Zahlungen an Zahlungsempfänger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, die auf eine inländische Bankverbindung geleistet werden, wird gemeinsam mit den Vorschüssen für Zahlungen im Inland fällig.“
22. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Monatsübersicht und die Jahresabrechnung sind den Trägern der Rentenversicherung, dem Bundesversicherungsamt und der Deutschen Rentenversicherung Bund zuzuleiten, die Jahresabrechnung darüber hinaus auch dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.“
- cc) In Satz 5 wird das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Auf Grund der Jahresabrechnung überprüft die Deutsche Rentenversicherung Bund die Angaben des Renten Service, stellt die Abrechnungsergebnisse fest und führt den sich hieraus ergebenden Ausgleich durch.“
23. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätzen 1 und 2“ so-

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

wie das Wort „Postrentendienstes“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden das Wort „Postrentendienstes“ und das Wort „Postrentendienst“ jeweils durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt, der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Leistungseinschränkungen auf anderen Gebieten sind zu verrechnen.“

- cc) In Satz 3 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ sowie das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.

- dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für den Bereich der Unfallversicherung gilt Satz 3 entsprechend; an die Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund treten die Spitzenverbände der Unfallversicherung.“

- c) In Absatz 5 wird das Wort „Postrentendienstes“ durch die Wörter „Renten Service“ und das Wort „Sterbedatenabgleich“ durch die Wörter „Abgleich der Sterbefallmitteilungen“ ersetzt.

24. § 35 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Vergütungsvorschüsse wird im Benehmen mit dem Renten Service rechtzeitig im Voraus für die allgemeine Rentenversicherung von der Deutschen Rentenversicherung Bund festgesetzt.“

25. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Postrentendienstes“ durch die Wörter „Renten Service“, in Absatz 1 Satz 3 bis 6, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ und in Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und in Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“, in Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und in Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird Satz 7 wie folgt gefasst:

„Die Deutsche Post AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfungseinrichtung auch Einblick in alle Vorgänge und Verfahrensabläufe aus anderen Geschäftsbereichen der Deutschen Post AG erhält, die sich auf die Erfüllung von Aufgaben des Renten Service beziehen oder damit im Zusammenhang stehen, soweit die Prüfung dieser Vorgänge oder

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Verfahrensabläufe erforderlich ist, um auszuschließen, dass anderen Geschäftsbereichen der Deutschen Post AG vom Renten Service ungerechtfertigte Vorteile eingeräumt werden.“

26. In § 37 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Rentendienst der Deutschen Bundespost vom 18. Juli 1985 (BAnz Nr. 133/85 S. 8169 f.) werden“ ersetzt.
27. In § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, 2 und 4, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 4, § 7, § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2, § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1, §§ 13 und 14, § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 5, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und 3, § 34 und in den Überschriften zu den §§ 3 und 15 wird jeweils das Wort „Postrentendienst“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
28. In § 3 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 2, § 32 Abs. 2 in der Überschrift zu § 33 und § 33 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Postrentendienstes“ durch die Wörter „Renten Service“ ersetzt.
29. In § 1, § 2 Abs. 1, § 32 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Deutsche Bundespost POSTDIENST“ und „Deutschen Bundespost POSTDIENST“ durch die Wörter „Deutsche Post AG“ ersetzt.

Artikel 45**Änderung des Fremdrentengesetzes
(824-2)**

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

(1) Zeiten der in den §§ 15 und 16 genannten Art werden der allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Die in § 15 genannten Beitragszeiten werden, sofern sie auf Grund einer Pflichtversicherung in einer der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechenden Berufsversicherung zurückgelegt sind, der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn die ihnen zugrunde liegende Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zur Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung geführt hätte.

(3) Sind Beitrags- oder Beschäftigungszeiten in einem knappschaftlichen Betrieb im Sinne des § 134 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zurückgelegt, ohne dass Beiträge zu einer der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechenden Berufsversicherung ent-

Artikel 45

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

richtet sind, so werden sie der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 1. Januar 1924 an zugeordnet, wenn die Beschäftigung, wäre sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verrichtet worden, nach den jeweils geltenden reichs- oder bundesrechtlichen Vorschriften der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterlegen hätte. § 16 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz findet Anwendung.

(4) Ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen zweifelhaft, welchem Versicherungszweig Beitrags- oder Beschäftigungszeiten zuzuordnen sind, so werden sie der allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet.

(5) Für die Bewertung der Beitrags- und Beschäftigungszeiten von Beschäftigten und versicherungspflichtigen Selbständigen nach den Anlagen 1 bis 16 dieses Gesetzes erfolgt eine Zuordnung zur Rentenversicherung der Arbeiter, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegend körperlicher Art, und zur Rentenversicherung der Angestellten, wenn sie überwiegend geistiger Art war. Pflichtversicherte Handwerker werden der Rentenversicherung der Arbeiter zugeordnet. Ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen zweifelhaft, welchem Versicherungszweig Beitrags- oder Beschäftigungszeiten zuzuordnen sind, so werden sie der Rentenversicherung der Arbeiter zugeordnet.

(6) Die auf Grund einer freiwilligen Versicherung zurückgelegten Beitragszeiten werden dem Versicherungszweig zugeordnet, in dem sie zurückgelegt sind. Zeiten, für die Beiträge zur freiwilligen Fortsetzung einer Pflichtversicherung entrichtet sind, werden dem Versicherungszweig zugeordnet, dem die Zeiten der Pflichtversicherung, deren Fortsetzung sie dienen, zuzuordnen sind. Im Übrigen werden Zeiten einer freiwilligen Versicherung, die von nicht pflichtversicherten Personen während einer Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegend körperlicher Art begonnen ist, der Rentenversicherung der Arbeiter, Zeiten einer freiwilligen Versicherung, die von nicht pflichtversicherten Personen während einer Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegend geistiger Art begonnen ist, der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur für die Zuordnung von Zeiten der freiwilligen Versicherung, die vor dem 1. März 1957 zurückgelegt wurden.“

2. In § 22b Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 46**Änderung des Gesetzes
über die Alterssicherung der Landwirte
(8251-10)**

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1891), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 46

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. In § 68 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. § 106 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 47**Änderung des Gesetzes zur Förderung
der Einstellung der landwirtschaftlichen
Erwerbstätigkeit
(8252-4)**

In § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 48**Änderung
des Künstlersozialversicherungsgesetzes
(8253-1)**

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 4 Nr. 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 47

unverändert

Artikel 48

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

4. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Wörter „oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
6. In § 26 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
7. In § 37a zweiter Halbsatz werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
8. In 43 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 49

**Änderung des Gesetzes zu
der Vereinbarung vom 10. Dezember 1964
zur Durchführung
des Abkommens vom 20. April 1960
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien
und Nordirland über Soziale Sicherheit
(826-2-12)**

Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 1965 zu der Vereinbarung vom 10. Dezember 1964 zur Durchführung des Abkommens vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit (BGBl. II S. 1273), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der örtlich zuständigen Knappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Wörter „der Arbeiter“ gestrichen und die Wörter „des § 1390 Reichsversicherungsordnung“ durch die Wörter „des § 219 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In Absatz 4 werden die Wörter „einem Träger der knappschaftlichen Versicherung“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung“ ersetzt und die Wörter „im Sinne des § 132 des Reichs-knappschaftsgesetzes“ gestrichen.

Artikel 49

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 50**Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen
vom 4. Dezember 1973 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und dem
Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und
dem Ergänzungsabkommen
vom 17. Dezember 1975
(826-2-27)**

In Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1977 zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und dem Ergänzungsabkommen vom 17. Dezember 1975 (BGBl. II S. 685), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „der Arbeiter“ gestrichen und die Wörter „des § 1390 Reichsversicherungsordnung“ durch die Wörter „des § 219 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 51**Änderung des Sozialversicherungs-
Angleichungsgesetzes-Saar
(826-19)**

In § 30 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes-Saar in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 52**Änderung des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes
(826-25)**

Das Beiträge-Rückzahlungsgesetz vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „der allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 8 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 53**Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes
(826-30-1)**

In Artikel 27 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Ren-

Artikel 50

unverändert

Artikel 51

unverändert

Artikel 52

entfällt

Artikel 53

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

tenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 54**Änderung des Anspruchs- und
Anwartschaftsüberführungsgesetzes
(826-30-2)**

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 8 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Angabe „§ 126 Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 126 Abs. 1 Satz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621)“ und die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 erster Halbsatz werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ und die Wörter „die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 54

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
6. In der Anlage 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 55**Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung
(826-30-2-1)**

Die AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 999), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 4 und 4a werden jeweils die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 wird das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 4 werden jeweils die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Erstattung der Verwaltungskosten

Der Deutschen Rentenversicherung Bund werden die Verwaltungskosten, die zur Durchführung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erforderlich sind, im Rahmen einer Abrechnung erstattet. Die Deutsche Rentenversicherung Bund weist dem Bundesversicherungsamt spätestens bis zum 28. Februar nach Ablauf des Jahres, für das die Erstattung geltend gemacht wird, die für die Durchführung erforderlichen

Artikel 55

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Verwaltungskosten nach. Für die Ermittlung der Personalkosten gelten die Personalkostensätze des Bundes entsprechend.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und die Wörter „der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Verwaltungskostenpauschale“ durch das Wort „Verwaltungskostenerstattung“ und das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.
5. In § 5 Satz 1 werden die Angabe „Abs. 1“ gestrichen und die Wörter „zum Postzahltermin“ durch die Wörter „am Auszahlungstag der Rentenleistung in das Inland“ ersetzt.

Artikel 56

**Änderung des Zusatzversorgungssystem-
Gleichstellungsgesetzes**
(826-30-6-2)

In § 8 Abs. 1 des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038, 1047), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 57

**Änderung der Wahlordnung
für die Sozialversicherung**
(827-6-3)

Die Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Zweiten Teil wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil
Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlungen in der allgemeinen Rentenversicherung und der Unfallversicherung, der Mitglieder der Verwaltungsräte in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Versichertenältesten der Bundesknappschaft“.

Artikel 56

unverändert

Artikel 57

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Ausstellung der Wahlausweise für Arbeitgeber in der allgemeinen Rentenversicherung“.
- c) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58 Ermittlung der Wahlergebnisse durch den Wahlausschuss bei den Versicherungsträgern der allgemeinen Rentenversicherung, der Unfall- und Krankenversicherung“.
- d) Die Angabe zum Vierten Teil, Dritter Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„Dritter Abschnitt
Wahl des Vorstandes in der allgemeinen Rentenversicherung, der Unfallversicherung und der Bundesknappschaft“.
- e) Die Angabe zum Fünften Teil wird wie folgt gefasst:
„Fünfter Abschnitt
Wahl von Versichertenältesten in der allgemeinen Rentenversicherung, der Unfallversicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung sowie von Vertrauenspersonen“.
2. In der Überschrift zum Zweiten Teil werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
3. § 35 wird wie folgt geändert:
In der Überschrift werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
4. In § 41 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.
5. In der Überschrift zu § 58 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
6. In der Überschrift zum Vierten Teil, Dritter Abschnitt werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
7. In der Überschrift zum Fünften Teil werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
8. In § 80 Abs. 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 58**Weitere Änderung der Wahlordnung
für die Sozialversicherung
(827-6-3)**

Die Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 57 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

Artikel 58

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zum Zweiten Teil wird wie folgt gefasst:
„Zweiter Teil
Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlungen in der Renten- und Unfallversicherung sowie der Mitglieder der Verwaltungsräte in der Kranken- und Pflegeversicherung“.
- b) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:
„§ 30 (weggefallen)“.
- c) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:
„§ 32 (weggefallen)“.
- d) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Ausstellung der Wahlausweise für Arbeitgeber in der Rentenversicherung“.
- e) Nach der Angabe „Zweiter Abschnitt“ wird die Angabe „Erster Unterabschnitt Briefwahl“ gestrichen.
- f) Nach der Angabe zu § 46 werden die Wörter „Zweiter Unterabschnitt Wahl der Versichertenältesten der Bundesknappschaft durch Stimmabgabe im Wahlraum“ gestrichen.
- g) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:
„§ 47 (weggefallen)“.
- h) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:
„§ 48 (weggefallen)“.
- i) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:
„§ 49 (weggefallen)“.
- j) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:
„§ 50 (weggefallen)“.
- k) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:
„§ 51 (weggefallen)“.
- l) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:
„§ 52 (weggefallen)“.
- m) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:
„§ 53 (weggefallen)“.
- n) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:
„§ 54 (weggefallen)“.
- o) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:
„§ 55 (weggefallen)“.
- p) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58 Ermittlung der Wahlergebnisse durch den Wahlausschuss“.
- q) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:
„§ 59 (weggefallen)“.
- r) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:
„§ 60 (weggefallen)“.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- s) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:
„§ 62 (weggefallen)“.
- t) Nach § 62 werden die Wörter „Dritter Teil Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Bundesknappschaft“ gestrichen.
- u) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:
„§ 63 (weggefallen)“.
- v) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:
„§ 64 (weggefallen)“.
- w) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt gefasst:
„§ 65 (weggefallen)“.
- x) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:
„§ 66 (weggefallen)“.
- y) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:
„§ 67 (weggefallen)“.
- z) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:
„§ 68 (weggefallen)“.
- aa) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:
„§ 69 (weggefallen)“.
- bb) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:
„§ 70 (weggefallen)“.
- cc) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:
„§ 71 (weggefallen)“.
- dd) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:
„§ 72 (weggefallen)“.
- ee) Die Angabe zum Vierten Teil wird wie folgt gefasst:
„Dritter Teil
Wahl der Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane“.
- ff) Die Angabe zum Vierten Teil, Dritter Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„Dritter Abschnitt
Wahl des Vorstandes in der Renten- und Unfallversicherung“.
- gg) Die Angabe zum Fünften Teil wird wie folgt gefasst:
„Vierter Teil
Wahl von Versichertenältesten und Vertrauenspersonen“.
- hh) Die Angabe zum Sechsten Teil wird wie folgt gefasst:
„Fünfter Teil
Kosten“.
- ii) Die Angabe zum Siebten Teil wird wie folgt gefasst:
„Sechster Teil
Schlussvorschriften“.
- jj) Die Anlagen 3, 7, 11 und 17 werden aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. In § 1 Nr. 4 werden die Wörter „und die Wahlleitungen in den Wahlräumen für die Wahl der Versichertenältesten bei der Bundesknappschaft“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Vertreterversammlung“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder als Versichertenältester der Bundesknappschaft“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und der Wahl der Versichertenältesten der Bundesknappschaft“ gestrichen.
4. § 5 Abs. 8 wird aufgehoben.
5. Die Überschrift zum Zweiten Teil wird wie folgt gefasst:

„Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlungen in der Renten- und Unfallversicherung sowie der Mitglieder der Verwaltungsräte in der Kranken- und Pflegeversicherung“.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „und für die Wahl der Versichertenältesten der Bundesknappschaft (§ 39 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Unfallversicherung“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und der Bundesknappschaft“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Nr. 16 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
8. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Anlage 1“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und für die Wahlen der Versichertenältesten der Bundesknappschaft auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 3“ gestrichen.
9. § 18 Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „oder 4“ gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das abschließende Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
11. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz wird die Angabe „oder § 62“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
12. § 30 wird aufgehoben.
13. § 32 wird aufgehoben.
14. In der Überschrift zu § 35 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.
15. § 41 Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.
16. Vor § 43 wird die Überschrift „Erster Unterabschnitt Briefwahl“ gestrichen.
17. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
- c) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „und § 59 Abs. 4 und 5“ gestrichen.
18. Nach § 46 wird der Zweite Unterabschnitt aufgehoben.
19. Die Überschrift zu § 58 wird wie folgt gefasst:
„Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss“.
20. Die §§ 59 und 60 werden aufgehoben.
21. § 62 wird aufgehoben.
22. Der Dritte Teil wird aufgehoben.
23. Der bisherige Vierte Teil wird neuer Dritter Teil.
24. In § 73 Abs. 1 werden die Wörter „, bei der Bundesknappschaft zwei Monate,“ gestrichen.
25. Vor § 77 wird die Überschrift zum Dritten Abschnitt wie folgt gefasst:
„Wahl des Vorstandes in der Renten- und Unfallversicherung“.
26. In § 79 Abs. 4 werden die Wörter „der Bahn-Versicherungsanstalt sowie bei“ gestrichen.
27. Der bisherige Fünfte Teil wird neuer Vierter Teil.
28. Vor § 80 wird die Überschrift zum neuen Vierten Teil wie folgt gefasst:
„Wahl von Versichertenältesten und Vertrauenspersonen“.
29. In § 80 Abs. 1 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.
30. Der bisherige Sechste Teil wird neuer Fünfter Teil.
31. Der bisherige Siebte Teil wird neuer Sechster Teil.
32. In der Anlage 1 werden in Nummer 9 der Anmerkungen die Sätze 3 und 4 gestrichen.
33. Die Anlagen 3, 7, 11 und 17 werden aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 59**Artikel 59****Änderung der Schiedsamtverordnung
(827-10)**

unverändert

Die Schiedsamtverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
2. In § 11 Satz 3 erster Halbsatz werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 60**Artikel 60****Änderung des Sozialversicherungs-
Organisationsgesetzes Saar
(827-11)**

unverändert

Das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz Saar in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „(§ 27)“ gestrichen.
2. Die §§ 27 und 30 werden aufgehoben.

Artikel 61**Artikel 61****Änderung des Achten Gesetzes zur Änderung
des Selbstverwaltungsgesetzes
(827-12)**

unverändert

Artikel 3 § 5 Abs. 1 Satz 8 des Achten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 957), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Das an Lebensjahren älteste Mitglied leitet die erste Sitzung der Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft bis zur Wahl des Vorsitzenden.“

Artikel 62**Artikel 62****Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
(830-2)**

unverändert

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 16a Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. § 86 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 62a**Änderung der Arbeitsentgeltverordnung
(860-4-1-1)**

In § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642, 1644), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 63**Änderung der Beitragszahlungsverordnung
(860-4-1-7)**

§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Beitragszahlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1927), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter“ werden durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. Die Wörter „der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesknappschaft“ werden durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 64**Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung
(860-4-1-8)**

Die Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 6 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 63

unverändert

Artikel 64

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 65**Änderung der Datenerfassungs- und
-übermittlungsverordnung**
(860-4-1-12)

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Satz 1 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 1 werden die Wörter „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
3. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „und der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 und 2, Absatz 5 und 6 werden jeweils das Wort „Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
5. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einzugsstelle hat die geprüften Daten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang wie folgt weiterzuleiten:

 1. für Versicherte der Rentenversicherung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung,
 2. für Versicherte der knappschaftlichen Krankenversicherung unmittelbar an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, wenn diese die knappschaftliche Rentenversicherung durchführt.“
6. § 36 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 werden aufgehoben.
7. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 65

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

8. In § 40 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 66**Änderung der Beitragseinzugs- und
Meldevergütungsverordnung**

(860-4-1-13)

Die Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung vom 12. Mai 1998 (BGBl. I S. 915), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung/Verwaltungsstelle“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung/Verwaltungsstelle“ und die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
4. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 67**Änderung
der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung**

(860-5-12)

Die Risikostruktur-Ausgleichsverordnung vom 3. Januar 1994 (BGBl. I S. 55), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversi-

Artikel 66

unverändert

Artikel 67

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

cherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne dieser Verordnung sind die Regionalträger, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 4 werden jeweils die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

3. In § 15 Satz 1 werden die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2, Abs. 3a Satz 1 und 4, Abs. 5 Satz 1 und 4 und Abs. 6 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

b) In Absatz 3, Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Bundesknappschaft“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe f, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 68**Änderung des Gesetzes zur Stabilisierung
des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft
und See-Krankenkasse
(860-5-19)**

§ 1 des Gesetzes zur Stabilisierung des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse vom 19. Februar 2000 (BGBl. I S. 571), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Abweichend von § 176 Abs. 1 und § 177 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch können Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte bis zum Inkrafttreten

Artikel 68

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

einer Neuregelung des Organisationsrechts der Krankenkassen

1. die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wählen, wenn die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung in der Rentenversicherung für die Leistungsgewährung zuständig ist,
2. die See-Krankenkasse wählen, wenn die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in der Rentenversicherung für die Leistungsgewährung zuständig ist und ein Beitrag zur Rentenversicherung auf Grund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt worden ist.

Für die Ausübung des Wahlrechts gilt § 175 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

Artikel 69

Änderung des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens
(860-5-2)

In Artikel 2a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 21. November 1989 (BGBl. II S. 890), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 70

Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes
(860-5-24)

In § 20 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1422), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 71

Änderung der RV-Pauschalbeitragsverordnung
(860-6-3)

Die RV-Pauschalbeitragsverordnung vom 30. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2055), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 69

unverändert

Artikel 70

unverändert

Artikel 71

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Berechnungen werden getrennt für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgenommen.“
2. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und die knappschaftliche“ durch die Wörter „Träger der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten“ durch die Wörter der „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Arbeiterrentenversicherung“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
5. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beiträge sind von der Grenzschutzverwaltung Mitte für das vergangene Kalenderjahr an

 1. die Träger der allgemeinen Rentenversicherung,
 2. die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherungzu zahlen.“

Artikel 72
Änderung
der Versorgungslast-Erstattungsverordnung
(860-6-5)

Die Versorgungslast-Erstattungsverordnung vom 19. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2346), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „zu den Postzahlterminen“ durch die Wörter „an den Auszahlungstagen der Rentenleistungen in das Inland“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesversicherungsamt zahlt den auf die allgemeine Rentenversicherung entfallenden Erstattungsbetrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund und den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung aus.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Artikel 72
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

„Danach entfallen auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung 94,72 vom Hundert und auf den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung 5,28 vom Hundert des Erstattungsbetrages.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der auf die allgemeine Rentenversicherung entfallende Erstattungsbetrag wird buchhalterisch auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung entsprechend ihrem Anteil an den Beitragseinnahmen aufgeteilt. Diese Aufteilung führt die Deutsche Rentenversicherung Bund durch.“

Artikel 73
Änderung
der Reha-Pauschalerstattungsverordnung
(860-6-7)

Artikel 73
unverändert

Die Reha-Pauschalerstattungsverordnung vom 3. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1997), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Grundsatz

(1) Soweit für Leistungen zur Teilhabe die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zuständig ist, erstatten ihr die Träger der allgemeinen Rentenversicherung den von ihnen nach § 223 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu tragenden Anteil an den Ausgaben.

(2) Soweit für Leistungen zur Teilhabe die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zuständig sind, erstattet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ihnen den von ihr nach § 223 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu tragenden Anteil an den Ausgaben.

(3) Die Erstattung erfolgt in einem pauschalen Verfahren. Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt die Schlussabrechnung durch. Die Erstattungsbeträge der Träger der allgemeinen Rentenversicherung werden buchhalterisch auf diese entsprechend ihrem Anteil an den Beitragseinnahmen verteilt.

(4) Der Zahlungsausgleich zwischen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung und der allgemeinen Rentenversicherung wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ und das

Entwurf

Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.

- c) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
- d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ und jeweils das Wort „Rehabilitation“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.

Artikel 74

**Änderung der RV-Wehr- und
Zivildienstpauschalbeitragsverordnung
(860-6-15)**

Die RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3831) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Berechnungen werden getrennt für die jeweiligen Träger der allgemeinen Rentenversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgenommen.“
2. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beiträge sind vom Bundesamt für Wehrverwaltung und vom Bundesamt für den Zivildienst für das vergangene Kalenderjahr für die allgemeine Rentenversicherung an

 1. die Träger der allgemeinen Rentenversicherung,
 2. die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung
 zu zahlen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Träger der Rentenversicherung der Arbeiter“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
5. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 75

**Änderung der Verordnung über die Erstattung
einigungsbedingter Leistungen
an die Träger der Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten
(860-6-17)**

Die Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 74

unverändert

Artikel 75

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

ter und der Angestellten vom 17. März 2000 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der allgemeinen Rentenversicherung“.

2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „der Rehabilitation“ durch die Wörter „zur Teilhabe“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Berechnung des zu erstattenden Beitrages zur Krankenversicherung der Rentner ist der halbe vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung festgestellte jahresdurchschnittliche allgemeine Beitragssatz in der Krankenversicherung auf die zu erstattende Leistung anzuwenden, soweit der Erstattungsbetrag nicht genau bestimmbar ist. Der Beitrag zur Pflegeversicherung der Rentner wird bis zum 31. März 2004 erstattet. Soweit der Erstattungsbetrag für die Pflegeversicherung der Rentner nicht genau bestimmbar ist, wird er berechnet, indem die zu erstattende Leistung mit dem halben Beitragssatz in der Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und mit dem Faktor 3/12 vervielfältigt wird. Für Leistungen zur Teilhabe werden die nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Die Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

4. In § 3 wird das Wort „zum Postzahltermin“ durch die Wörter „am Auszahlungstag der Rentenleistungen in das Inland“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Den Zahlungsausgleich zwischen dem Bund und der allgemeinen Rentenversicherung auf Grund der Schlussabrechnung führt das Bundesversicherungsamt mit der Deutschen Rentenversicherung Bund durch. Die Erstattungsbeträge mit Ausnahme der Erstattungen für Leistungen zur Teilhabe werden buchhalterisch auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen verteilt. Bei Erstattungsbeträgen für Leistungen zur Teilhabe erfolgt die buchhalterische Verteilung auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung in Höhe der ihnen entstandenen Aufwendungen.“

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 76**Änderung der Versicherungsnummern-,
Kontoführungs- und
Versicherungsverlaufsverordnung
(860-6-18)****Artikel 76**

unverändert

Die Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung vom 30. März 2001 (BGBl. I S. 475), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Vergabe und Zuordnung der
Versicherungsnummer

Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung vergibt für Versicherte, an die noch keine inländische Versicherungsnummer vergeben wurde, gemäß § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eine Versicherungsnummer. Für andere Personen kann eine Versicherungsnummer vergeben werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Rentenversicherung erforderlich ist. Gleichzeitig ordnet die Datenstelle gemäß § 127 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch jeden Versicherten einem Rentenversicherungsträger zu.“

2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 4 werden jeweils die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Zuständigkeit für die Kontoführung

Zuständig für die Kontoführung ist der Träger der Rentenversicherung, der nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung zuständig ist.“

4. In § 5 werden die Wörter „über vergebene Versicherungsnummern und“ gestrichen.
5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Stellt die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung bei der Annahme von Meldungen fest, dass die Voraussetzungen für einen Wechsel der Kontoführung vorliegen, ist der neu zuständige Rentenversicherungsträger zur Übernahme des Versicherungskontos aufzufordern.“

6. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 2 Abs. 2) Bereichsnummern

Rentenversicherungsträger	Bereichsnummer
Regionalträger nach Gebiet:	
– Mecklenburg-Vorpommern	02
– Thüringen	03
– Brandenburg	04
– Sachsen-Anhalt	08

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Rentenversicherungsträger	Bereichsnummer
Regionalträger nach Gebiet:	
– Sachsen	09
– Hannover	10
– Westfalen	11
– Hessen	12
– Rheinprovinz	13
– Oberbayern	14
– Niederbayern-Oberpfalz	15
– Rheinland-Pfalz	16
– für das Saarland	17
– Oberfranken und Mittelfranken	18
– Freie und Hansestadt Hamburg	19
– Unterfranken	20
– Schwaben	21
– Württemberg	23
– Baden	24
– Berlin	25
– Schleswig-Holstein	26
– Oldenburg-Bremen	28
– Braunschweig	29
Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen Zulagennummer nach § 90 Abs. 1 Satz 2 EStG	40
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	Die Bereichsnummer wird durch Addition der Zahl 40 mit der Bereichsnummer des Gebietes – wenn ein Regionalträger zuständig wäre – gebildet.
Bahnversicherungsanstalt bei Beschäftigung im Wirtschaftsbereich Bahn	38
Seekasse bei Beschäftigung im Wirtschaftsbereich Seefahrt	39
Bundesknavpschaft für das Gebiet	
– Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Westfalen, Schleswig-Holstein	80
– Hessen, Rheinprovinz	81
– Baden, Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland	82
– Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen	89“

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

7. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 2 Abs. 2) Bereichsnummern

Rentenversicherungsträger	Bereichsnummer
Regionalträger nach Gebiet:	
– Mecklenburg-Vorpommern	02
– Thüringen	03
– Brandenburg	04
– Sachsen-Anhalt	08
– Sachsen	09
– Hannover	10
– Westfalen	11
– Hessen	12
– Rheinprovinz	13
– Oberbayern	14
– Niederbayern-Oberpfalz	15
– Rheinland-Pfalz	16
– für das Saarland	17
– Oberfranken und Mittelfranken	18
– Freie und Hansestadt Hamburg	19
– Unterfranken	20
– Schwaben	21
– Württemberg	23
– Baden	24
– Berlin	25
– Schleswig-Holstein	26
– Oldenburg-Bremen	28
– Braunschweig	29
Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen	40
Zulagennummer nach § 90 Abs. 1 Satz 2 EStG	
Deutsche Rentenversicherung Bund	Die Bereichsnummer wird durch Addition der Zahl 40 mit der Bereichsnummer des Gebietes – wenn ein Regionalträger zuständig wäre – gebildet.
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	
Beschäftigung im Wirtschaftsbereich Bahn	38
Beschäftigung im Wirtschaftsbereich Seefahrt	39
Sonstige Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für das Gebiet	

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Rentenversicherungsträger	Bereichsnummer
Regionalträger nach Gebiet:	
– Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Westfalen, Schleswig-Holstein	80
– Hessen, Rheinprovinz	81
– Baden, Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland	82
– Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen	89“

Artikel 77

Aufhebung des Gesetzes zur Ausgleichszahlung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Krankenkassen (860-6-22)

Das Gesetz zur Ausgleichszahlung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Krankenkassen vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1341), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird aufgehoben.

Artikel 78

Änderung der Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung (860-6-24)

Die Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3961), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallende Anteil des Ausgleichsbetrags wird vom Bundesversicherungsamt vorab nach § 224 Abs. 4 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ermittelt. Die Aufteilung des verbleibenden Ausgleichbetrages auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung erfolgt im Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen entsprechend § 219 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Die buchhalterische Aufteilung nach Satz 2 führt die Deutsche Rentenversicherung Bund durch.“

Artikel 77

unverändert

Artikel 78

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 79**Artikel 79****Änderung des
Behindertengleichstellungsgesetzes
(860-9-2)**

unverändert

In § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 54 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung,“ gestrichen.

Artikel 80**Artikel 80****Änderung des Gesetzes zur
Zusammenführung und Neugliederung
der Bundeseisenbahnen
(931-4)**

unverändert

Das Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Bahnversicherungsanstalt Abteilung A,“ gestrichen.
2. Dem § 15 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ab 1. Oktober 2005 wird die Zusatzversicherung der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See weitergeführt.“

Artikel 81**Artikel 81****Änderung des Gesetzes über die
Gründung einer Deutsche Bahn
Aktiengesellschaft
(931-5)**

unverändert

Das Gesetz über die Gründung einer Deutsche Bahn Aktiengesellschaft vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B“ die Wörter „, ab 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,“ eingefügt.
2. In § 21 Abs. 4 werden nach den Wörtern „in der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B“ die Wörter „, ab 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 82**Artikel 82****Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See****Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**Abschnitt 1
Errichtung der Deutschen
Rentenversicherung BundAbschnitt 1
Errichtung der Deutschen
Rentenversicherung Bund§ 1
Fortführung der Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte (BfA)§ 1
unverändert

Die durch das Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 857) errichtete Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wird unter dem Namen „Deutsche Rentenversicherung Bund“ fortgeführt. Sitz der Deutschen Rentenversicherung Bund ist Berlin mit Verwaltungsstellen in Gera, Stralsund und Brandenburg/Havel.

§ 2
Eingliederung des Verbandes Deutscher
Rentenversicherungsträger e. V. (VDR)§ 2
Eingliederung des Verbandes Deutscher
Rentenversicherungsträger e. V. (VDR)

(1) Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. wird am 1. Oktober 2005 in die Deutsche Rentenversicherung Bund eingegliedert.

(1) unverändert

(2) Das Vermögen sowie Rechte und Pflichten des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. gehen als Ganzes auf die Deutsche Rentenversicherung Bund über. Die §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger ist aufgelöst.

(2) unverändert

(3) Der Haushaltsplan 2005 des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger gilt ab dem 1. Oktober 2005 als Anlage zum Haushaltsplan 2005 der Deutschen Rentenversicherung Bund.

§ 3
Genehmigung der Satzung§ 3
unverändert

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund wird vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung genehmigt.

Abschnitt 2
Errichtung der Deutschen
Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-SeeAbschnitt 2
unverändert§ 4
Fortführung der Bundesknappschaft

Die durch das Gesetz zur Errichtung der Bundesknappschaft vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974) errichtete Bundesknappschaft wird unter dem Namen „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ fortgeführt. Sitz der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist Bochum.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 5

Eingliederung der
Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse

(1) Die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse werden aufgelöst und gehen in der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf.

(2) Das Vermögen sowie Rechte und Pflichten der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse gehen als Ganzes auf die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über.

Artikel 83

Gesetz zu Übergangsregelungen
zur Organisationsreform
in der gesetzlichen Rentenversicherung

Abschnitt 1

Dienstrechtliche Übergangsregelungen

§ 1

Deutsche Rentenversicherung Bund

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Bund tritt mit Auflösung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger in die Dienstverhältnisse ein, die zu diesem Zeitpunkt zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und den dort beschäftigten Dienstordnungsangestellten bestehen. Die §§ 128 *bis* 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger treten mit Auflösung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger in entsprechender Anwendung des § 132 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zur Deutschen Rentenversicherung Bund über.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund tritt mit Auflösung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein, die zu diesem Zeitpunkt zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und den dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden bestehen.

(4) Die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband Deutscher Rentenversicherungsträger verbrachten Zeiten gelten bei der Anwendung beamtenrechtlicher einschließlich besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften, personalvertretungsrechtlicher Vorschriften und tarifvertraglicher Regelungen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund als bei ihr verbrachte Zeiten. Den ehemaligen Beschäftigten des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger wird die Verbandszulage weitergezahlt. Sie verringert sich jeweils bei Besoldungsanpassungen und Tarifierhöhungen um ein Drittel der Anpassungs- und Erhöhungsbeträge. Die Deutsche Rentenversicherung Bund tritt mit Auflösung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger in dessen Pflichten nach dem aus Anlass seines Umzuges nach Berlin aufgestellten Sozialplan ein.

Artikel 83

Gesetz zu Übergangsregelungen
zur Organisationsreform
in der gesetzlichen Rentenversicherung

Abschnitt 1

Dienstrechtliche Übergangsregelungen

§ 1

Deutsche Rentenversicherung Bund

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Bund tritt mit Auflösung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger in die Dienstverhältnisse ein, die zu diesem Zeitpunkt zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und den dort beschäftigten Dienstordnungsangestellten bestehen. Die §§ 128, **129, 130 Abs. 1**, 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

(5) Die vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger gebildete Versorgungsrücklage wird mit dessen Auflösung der Versorgungsrücklage des Bundes zu Gunsten der Deutschen Rentenversicherung Bund zugeführt.

§ 2

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(1) Die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Bahnversicherungsanstalt treten mit Ablauf des 30. September 2005 nach den §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 in die Dienstverhältnisse ein, die zu dem genannten Zeitpunkt zwischen der See-Berufsgenossenschaft und den mit Aufgaben der Seekasse und der Seemannskasse betrauten Dienstordnungsangestellten bestehen. Die §§ 128 *bis* 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, sofern die Beschäftigten nach § 143 Abs. 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. Oktober 2005 geltenden Fassung Beschäftigte der See-Berufsgenossenschaft bleiben.

(3) Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der See-Berufsgenossenschaft, die mit Aufgaben der Seekasse und der Seemannskasse betraut waren, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2005 in entsprechender Anwendung des § 132 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der See-Berufsgenossenschaft. Satz 1 gilt nicht, sofern die Beschäftigten nach § 143 Abs. 9 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. Oktober 2005 geltenden Fassung Beschäftigte der See-Berufsgenossenschaft bleiben.

(4) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See tritt mit Ablauf des 30. September 2005 in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Auszubildenden ein, die zu dem genannten Zeitpunkt bei der Bahnversicherungsanstalt beschäftigt sind.

(5) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein, die zu dem genannten Zeitpunkt zwischen der See-Berufsgenossenschaft und den mit Aufgaben der Seekasse und der Seemannskasse betrauten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Auszubildenden bestehen. Satz 1 gilt nicht, sofern die Beschäftigten nach § 143 Abs. 9 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der am 1. Oktober 2005 geltenden Fassung Beschäftigte der See-Berufsgenossenschaft bleiben.

(6) Die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Bahnversicherungsanstalt und zur See-Berufsgenossenschaft verbrachten Zeiten gelten bei der Anwendung beamtenrechtlicher einschließlich besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften, personalvertretungsrechtlicher Vorschriften und tarifvertraglicher Regelungen bei der Deutschen Ren-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(5) unverändert

§ 2

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(1) Die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Bahnversicherungsanstalt treten mit Ablauf des 30. September 2005 nach den §§ 128, **129, 130 Abs. 1, 131** bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 in die Dienstverhältnisse ein, die zu dem genannten Zeitpunkt zwischen der See-Berufsgenossenschaft und den mit Aufgaben der Seekasse und der Seemannskasse betrauten Dienstordnungsangestellten bestehen. Die §§ 128, **129, 130 Abs. 1**, 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, sofern die Beschäftigten nach § 143 Abs. 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. Oktober 2005 geltenden Fassung Beschäftigte der See-Berufsgenossenschaft bleiben.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

tenversicherung Knappschaft-Bahn-See als bei ihr verbrachte Zeiten.

§ 3

Beschäftigte der Auskunft- und Beratungsstellen

(1) Beamtinnen und Beamte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in den Auskunft- und Beratungsstellen, die zuletzt Aufgaben im Auskunft- und Beratungsdienst wahrgenommen haben und gemäß Absatz 4 bestimmt werden, treten nach den §§ 128 *bis* 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst des für die jeweilige Auskunft- und Beratungsstelle zuständigen Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung über.

(2) Der jeweils für die Auskunft- und Beratungsstellen zuständige Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung tritt in die Arbeitsverhältnisse ein, die zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und in ihrem Zuständigkeitsbereich bei den Auskunft- und Beratungsstellen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zuletzt Aufgaben im Auskunft- und Beratungsdienst wahrgenommen haben und gemäß Absatz 4 bestimmt werden, bestehen.

(3) Die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Deutschen Rentenversicherung Bund verbrachten Zeiten gelten bei der Anwendung beamtenrechtlicher einschließlich besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften und tarifvertraglicher Regelungen bei dem jeweiligen Regionalträger als bei ihm verbrachte Zeiten.

(4) Die Deutsche Rentenversicherung Bund verabschiedet bis zum 30. Juni 2006 ein verbindliches Rahmenkonzept zur Umsetzung des Personalübergangs und der weiteren organisatorischen Fragen, die mit dem Übergang des Auskunft- und Beratungsdienstes verbunden sind, mit der Maßgabe, dass der Übergang bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund abgeschlossen ist.

§ 4

Sonstige dienstrechtliche Übergangsregelungen

(1) Für die nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 übergetretenen Dienstordnungsangestellten gelten die Regelungen der bisherigen Dienstordnung nach dem Übertritt weiter. Die übergetretenen Dienstordnungsangestellten sind innerhalb eines Jahres nach dem Übertritt in das Beamtenverhältnis zu berufen, wenn sie die dafür erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie sind unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Verleihung des Amtes zu berufen, das ihrer besoldungsrechtlichen Stellung nach dem Dienstvertrag am Tag vor der Berufung in das Beamtenverhältnis entspricht, sofern sie die dafür erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Tritt die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder ein Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 4 und 5 und § 3 Abs. 2 in ein bestehendes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ein, sind mit dem Zeitpunkt des Übertritts die bei dem neuen

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 3

Beschäftigte der Auskunft- und Beratungsstellen

(1) Beamtinnen und Beamte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in den Auskunft- und Beratungsstellen, die zuletzt Aufgaben im Auskunft- und Beratungsdienst wahrgenommen haben und gemäß Absatz 4 bestimmt werden, treten nach den §§ 128, **129, 130 Abs. 1**, 131 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst des für die jeweilige Auskunft- und Beratungsstelle zuständigen Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung über.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 4

Sonstige dienstrechtliche Übergangsregelungen

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Arbeitgeber geltenden tarifvertraglichen Regelungen anzuwenden. Die Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung bei der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse sowie aus tarifrechtlichen Besitzstandsregelungen, die über die bei dem neuen Arbeitgeber geltenden Regelungen hinausgehen, gelten für die übergetretenen Beschäftigten weiter.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auf Grund der Maßnahmen der Organisationsreform nicht auf einem Arbeitsplatz verwendet werden können, der mindestens dem bisherigen Arbeitsplatz entsprechend zu bewerten ist, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe der Differenz zwischen der Vergütung oder dem Lohn nach ihrer bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe und der Vergütungs- oder Lohngruppe, die ihnen auf ihrem neuen Arbeitsplatz zusteht. Bei jeder Tarifierhöhung vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen gezahlt wird. Auf Beamtinnen, Beamte und Dienstordnungsangestellte ist § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden. Die am 30. September 2005 amtierende Erste Direktorin oder der am 30. September 2005 amtierende Erste Direktor der Bahnversicherungsanstalt führt nach dem Übertritt zu der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter Beibehaltung der bisherigen Besoldungsgruppe die Amtsbezeichnung „Abteilungsleiterin bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ oder „Abteilungsleiter bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“.

(4) Die Interessenvertretungen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie in den ehemaligen Betrieben des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. und in den ehemaligen Dienststellen der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse, die nicht in eine Dienststelle der Deutschen Rentenversicherung Bund oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegliedert werden, bleiben bis zu den nächsten Personalratswahlen im Amt; die bisherigen Betriebsräte nehmen die Aufgaben eines örtlichen Personalrats mit dessen Rechten und Pflichten wahr. Die Mitglieder der Betriebs- und Personalräte der in Dienststellen der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegliederten Einrichtungen nehmen zusammen und gleichberechtigt mit den Mitgliedern der jeweiligen Personalvertretung die Beteiligungsrechte und sonstigen personalvertretungsrechtlichen Belange der Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wahr; für sie gelten die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes. § 21b des Betriebsverfassungsgesetzes findet für die ehemaligen Betriebsräte des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. Anwendung. Die Personalvertretungen der in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegliederten Einrichtungen bleiben ebenfalls so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Eingliederung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Die Interessenvertretungen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie in den ehemaligen Betrieben des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. und in den ehemaligen Dienststellen der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse, die nicht in eine Dienststelle der Deutschen Rentenversicherung Bund oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegliedert werden, bleiben bis zu den nächsten Personalratswahlen im Amt; die bisherigen Betriebsräte nehmen die Aufgaben eines örtlichen Personalrats mit dessen Rechten und Pflichten wahr. Die Mitglieder der Betriebs- und Personalräte der in Dienststellen der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegliederten Einrichtungen nehmen zusammen und gleichberechtigt mit den Mitgliedern der jeweiligen Personalvertretung die Beteiligungsrechte und sonstigen personalvertretungsrechtlichen Belange der Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wahr; für sie gelten die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes. § 21b des Betriebsverfassungsgesetzes findet für die ehemaligen Betriebsräte des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. Anwendung. Die Personalvertretungen der in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegliederten Einrichtungen bleiben ebenfalls so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Eingliederung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist. **Die Personalvertretungen der Auskunfts- und Beratungsstellen der Bundesver-**

Entwurf

(5) Auf bis zu der Eingliederung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. mit Ablauf des 30. September 2005 in die Deutsche Rentenversicherung Bund förmlich eingeleiteten Beteiligungsverfahren sind bis zu deren Abschluss die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden, soweit nicht der Gegenstand des Verfahrens bereits in der den Betrieb aufnehmenden Dienststelle geregelt ist. Dies gilt auch für Verfahren vor der Einigungsstelle und den Arbeitsgerichten. Die bei dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. am 30. September 2005 bestehenden Betriebsvereinbarungen gelten als Dienstvereinbarungen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, es sei denn, ein Betrieb des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. wird in eine Dienststelle der Deutschen Rentenversicherung Bund eingegliedert, in der eine Dienstvereinbarung über den gleichen Regelungsgegenstand besteht. Entsprechendes gilt für die Dienstvereinbarungen der in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegliederten Einrichtungen.

(6) Auf die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und die Schwerbehindertenvertretungen ist Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragten, deren Stellvertreterinnen sowie die Vertrauensfrauen der ehemaligen Dienststellen der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse, die nicht in eine Dienststelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegliedert werden, bleiben bis zum Ende der Amtszeit, für die sie in der ehemaligen Dienststelle bestellt wurden, im Amt.

(8) Die Länder haben die nach § 140 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Regelungen über das Verfahren der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu treffen. Bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen ist die Vorschrift des § 140 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die landesunmittelbaren Träger entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 2
Übergangsregelungen zum
Selbstverwaltungsrecht

§ 5

Übergangsregelungen zu den Selbstverwaltungsorganen
und der Geschäftsführung der Deutschen
Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Bis zum Ablauf der am 1. Oktober 2005 laufenden Wahlperiode richtet sich die Bildung der Selbstverwaltungsorgane und der Geschäftsführung sowie die Beschlussfassung in den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abweichend von den

Beschlüsse des 13. Ausschusses

sicherungsanstalt für Angestellte bleiben bis zur nächsten Personalratswahl bei dem jeweils zuständigen Regionalträger im Amt.

(5) unverändert

(6) Auf die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und die Schwerbehindertenvertretungen ist Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. **Die Zustimmung der Schwerbehindertenvertretung zu einer Maßnahme bedarf der Mehrheit der Stimmen.**

(7) unverändert

(8) unverändert

Abschnitt 2
Übergangsregelungen zum
Selbstverwaltungsrecht

§ 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Vorschriften des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nach den §§ 6 bis 10.

§ 6

Zusammensetzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(1) Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See besteht aus 69 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Vertreterversammlungen der Bundesknappschaft, der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse aus ihrer Mitte bestimmt, und zwar von der Vertreterversammlung

- a) der Bundesknappschaft 32 Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und 16 Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber,
- b) der Bahnversicherungsanstalt zwölf Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und
- c) der Seekasse vier Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und vier Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber.

Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten gilt § 46 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht.

(3) Die von der Vertreterversammlung der Bahnversicherungsanstalt bestimmte Arbeitgebervertreterin oder der von der Vertreterversammlung der Bahnversicherungsanstalt bestimmte Arbeitgebervertreter hat dieselbe Zahl der Stimmen wie die von der Vertreterversammlung der Bahnversicherungsanstalt gewählten Versichertenvertreterinnen und Versichertenvertreter; bei einer Abstimmung kann sie oder er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben als den anwesenden Versichertenvertreterinnen und Versichertenvertretern zustehen.

(4) Die Wahl der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach Absatz 2 hat spätestens am 30. September 2005 zu erfolgen.

(5) Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See tritt spätestens am 31. Oktober 2005 erstmals zusammen. Für die erste Sitzung der Vertreterversammlung gelten die Vorschriften der §§ 73 und 74 der Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Bundesknappschaft die Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses wahrnimmt.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(1) Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See setzt sich entsprechend der Stimmenverteilung in der Vertreterversammlung nach § 6 Abs. 2 und 3 zusammen. Die Zahl der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung festgelegt. § 77 der Wahlordnung für die Sozialversicherung gilt entsprechend.

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

Entwurf

(2) Der am 30. September 2005 amtierende Vorstand der Bundesknappschaft nimmt die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wahr, bis dieser zu seiner ersten Sitzung zusammentritt.

§ 8

Selbstverwaltungsorgane der Deutschen
Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(1) Die Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die erste stellvertretende Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Gruppen angehören.

(2) In den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit in den Gruppen der Versicherten und der Arbeitgeber erforderlich für

1. die Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung und die Wahl der oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung,
2. die personelle Besetzung von Ausschüssen,
3. die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Laufbahn des höheren Dienstes sowie die Anstellung, die Beförderung und die Entlassung,
4. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, mit Ausnahme der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte, in Vergütungsgruppen, deren Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen mindestens den Tätigkeiten im Eingangsamte der Laufbahn des höheren Dienstes vergleichbar ist,
5. die Festsetzung von Beiträgen zur Krankenversicherung über elf vom Hundert der beitragspflichtigen Einnahmen.

(3) Die Satzung bestimmt in Angelegenheiten der knappschaftlichen Krankenversicherung und in Angelegenheiten der ehemaligen Bahnversicherungsanstalt Abteilung B Regelungen zur Beschlussfassung.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 8

Selbstverwaltungsorgane der Deutschen
Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(1) unverändert

(2) In den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erfordert die erstmalige Beschlussfassung über die Anpassung der Satzung der Bundesknappschaft die Mehrheit der Stimmen der nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a bis c bestimmten Vertreter eines jeden dort genannten Trägers. Kommt kein Beschluss zustande, so kann die Aufsichtsbehörde die Satzung erlassen. Das gleiche gilt, wenn die Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Satzung versagt und die Vertreterversammlung in der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist keine neue Satzung beschließt oder wenn auch die neue Satzung nicht genehmigt wird. Für weitere Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann Ausnahmen vorsehen.

(3) unverändert

(4) Die Satzung bestimmt in Angelegenheiten der knappschaftlichen Krankenversicherung und in Angelegenheiten der ehemaligen Bahnversicherungsanstalt Abteilung B Regelungen zur Beschlussfassung. § 64 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

Entwurf

§ 9
Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Bundesknappschaft, der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse endet mit dem erstmaligen Zusammentritt der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

(2) Die Versichertenältesten der Bundesknappschaft sind ab 1. Oktober 2005 Versichertenälteste der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Satzung kann bestimmen, dass die Vertreterversammlung weitere Versichertenälteste für die bisherigen Bereiche der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse wählt.

§ 10

Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die am 30. September 2005 amtierenden Mitglieder der Geschäftsführung der Bundesknappschaft nehmen die Aufgaben der Mitglieder der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bis zu deren Ernennung nach § 143 Abs. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. Oktober 2005 geltenden Fassung wahr.

§ 11

Übergangsregelungen zu den Selbstverwaltungsorganen
und der Geschäftsführung der Deutschen
Rentenversicherung Bund

Bis zum Ablauf der am 1. Oktober 2005 laufenden Wahlperiode richtet sich die Bildung der Selbstverwaltungsorgane und der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Bund abweichend von den Vorschriften des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nach den §§ 12 bis 14.

§ 12

Vertreterversammlung der Deutschen
Rentenversicherung Bund

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden Mitglieder der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund. § 44 Abs. 5 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund tritt spätestens am 31. Oktober 2005 erstmals zusammen. Für die erste Sitzung der Vertreterversammlung gelten die Vorschriften der §§ 73 und 74 der Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses wahrnimmt.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte endet mit dem erstmaligen Zusammentritt der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 9
unverändert§ 10
unverändert§ 11
unverändert§ 12
Vertreterversammlung der Deutschen
Rentenversicherung Bund

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden Mitglieder der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund. § 44 Abs. 5 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. **Dem Ausschuss der Vertreterversammlung nach § 31 Abs. 3b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gehören die aus der Vertreterversammlung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hervorgegangenen Mitglieder an.**

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

§ 13

Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund

Die oder der am 30. September 2005 amtierende Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die oder der am 30. September 2005 amtierende Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger nehmen die Aufgaben des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund bis zur Wahl des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 44 Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wahr.

§ 14

Geschäftsführung der Deutschen
Rentenversicherung Bund

Die am 30. September 2005 amtierenden Mitglieder der Geschäftsführung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, die am 30. September 2005 amtierenden, nehmen die Aufgaben der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Bund bis zur Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 143 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. Oktober 2005 geltenden Fassung wahr.

§ 15

Erweitertes Direktorium

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, die am 30. September 2005 amtierenden, nehmen bis zur Errichtung des Erweiterten Direktoriums bei der Deutschen Rentenversicherung Bund dessen Aufgaben wahr.

Abschnitt 3

Überleitung des Satzungsrechts
der Bahnversicherungsanstalt und sonstige
Übergangsregelungen

§ 16

Überleitung des Satzungsrechts
der Bahnversicherungsanstalt

(1) Soweit die Bahnversicherungsanstalt Leistungen auf Grund satzungsrechtlicher Regelungen erbringt, werden diese ab dem 1. Oktober 2005 durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in dem jeweils durch Satzung bestimmten Umfang erbracht.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 13

Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund

Die oder der am 30. September 2005 amtierende Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die oder der am 30. September 2005 amtierende Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger nehmen die Aufgaben des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund bis zur Wahl des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 44 Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wahr. **Bis zur Wahl des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 44 Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gehören dem Ausschuss des Vorstandes nach § 31 Abs. 3b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die oder der am 30. September 2005 amtierende Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an.**

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

Abschnitt 3

Überleitung des Satzungsrechts
der Bahnversicherungsanstalt und sonstige
Übergangsregelungen

§ 16

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Die auf Grund dieser Leistung notwendigen Verwaltungsausgaben sind aus den Einnahmen für die Leistungen zu finanzieren.

(3) Die entsprechenden Einnahmen, Leistungsaufwendungen und Verwaltungsausgaben werden in einem Sondervermögen getrennt von dem sonstigen Vermögen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verwaltet. Der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ist in einer Anlage zum Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu führen, die nicht des Verfahrens nach § 71 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, sondern der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bedarf.

§ 17

Vorlagefrist für die Haushaltspläne 2006

In Abänderung der Fristen nach § 71 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind die Haushaltspläne der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für das Jahr 2006 dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung spätestens zum 30. November 2005 zur *Genehmigung* vorzulegen.

§ 18

Finanzierung der Träger der Rentenversicherung im Kalenderjahr 2005

(1) Für das Kalenderjahr 2005 erfolgt die Finanzierung der Träger der Rentenversicherung weiterhin nach der am 31. Dezember 2004 geltenden Finanzverfassung. Das gilt insbesondere für die Finanzbeziehungen der Träger untereinander, mit dem Bund und mit Dritten nach den bis zum 31. Dezember 2005 in Kraft bleibenden Vorschriften. Der Übergang von der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zur allgemeinen Rentenversicherung bewirkt erst ab dem 1. Januar 2006 durch die dann nach Artikel 86 Abs. 5 in Kraft tretenden Vorschriften eine neue Finanzverfassung für diese Träger.

(2) Wird in den bis zum 31. Dezember 2005 weitergeltenden Vorschriften von Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter gesprochen, gelten als solche bis zum 30. September 2005 die Landesversicherungsanstalten, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse als Träger der allgemeinen Rentenversicherung. Wird in diesem Zeitraum vom Träger der Rentenversicherung der Angestellten gesprochen, gilt als solche die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als Träger der allgemeinen Rentenversicherung. Vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2005 gelten Satz 1 und 2 entsprechend für die Rechtsnachfolger der genannten Träger.

(3) Als Rentenversicherung der Arbeiter gilt im Kalenderjahr 2005 die allgemeine Rentenversicherung, soweit sie von den Landesversicherungsanstalten, der Bahnversicherungsanstalt oder der Seekasse beziehungsweise deren Rechtsnachfolgern wahrgenommen wird. Als Rentenversicherung der Angestellten gilt im Kalenderjahr 2005 die allgemeine Rentenversicherung, soweit sie von der Bundes-

§ 17

Vorlagefrist für die Haushaltspläne 2006

In Abänderung der Fristen nach **§ 70 Abs. 4 und § 71 Abs. 3** des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind die Haushaltspläne der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für das Jahr 2006 dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung spätestens zum 30. November 2005 vorzulegen. **Der Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Bund kann bis zum 28. Februar 2006 beanstandet werden.**

§ 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

versicherungsanstalt für Angestellte oder deren Rechtsnachfolger wahrgenommen wird.

§ 19

Weiterleitung von Beiträgen im Jahr 2005

Für das Kalenderjahr 2005 teilt der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger den Einzugsstellen die nach § 28k Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung zuständigen Träger der Rentenversicherung und deren Beitragsanteil unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit.

§ 20

Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung
bis zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung
Bund und der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

(1) Bis zum 30. September 2005 tritt in Vorschriften, die durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2005 geändert worden sind, an die Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(2) Bis zum 30. September 2005 tritt in Vorschriften, die durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2005 geändert worden sind, an die Stelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Bundesknappschaft.

§ 21

Information über die Organisationsreform

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger informiert gemeinsam mit den Trägern der Rentenversicherung die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner zum Inkrafttreten dieses Gesetzes über die wesentlichen mit der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung verbundenen Neuregelungen, insbesondere über die neue Versichertenzuordnung.

Artikel 84**Gesetz zur Abgaben- und Gerichtskostenbefreiung
im Rahmen der Organisationsreform
in der gesetzlichen Rentenversicherung**

§ 1

Kosten bei Errichtung der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Deutschen
Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(1) Für die aus Anlass der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Eingliederung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger in die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie der Umbenennung der Bundesknappschaft und der Eingliederung der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erforderlichen Rechts- und Amtshandlungen werden Abgaben und Gerichtskosten nach dem Ersten Teil der Kostenordnung nicht erhoben.

(2) Die Abgaben- und Gerichtskostenfreiheit ist von der zuständigen Stelle ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn

§ 19

unverändert

§ 20

unverändert

§ 21

unverändert

Artikel 84

unverändert

Entwurf

die Deutsche Rentenversicherung Bund oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bestätigt, dass die Maßnahme der Durchführung dieses Gesetzes dient.

§ 2

Kosten bei der Vereinigung von Regionalträgern

§ 1 gilt entsprechend für die Vereinigung von Regionalträgern gemäß den §§ 141 und 142 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Die Abgaben- und Gerichtskostenfreiheit ist von der zuständigen Stelle ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn der neue Regionalträger bestätigt, dass die Maßnahme der Vereinigung dient.

Artikel 85**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 13, 17, 20, 27, 42, 44, 55, 57 bis 59, 63 bis 67, 71 bis 76 und 78 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 86**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 75 Nr. 3 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(3) Artikel 83 § 19 und § 21 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 1 in Buchstabe a die Angaben zu den §§ 131, 138 bis 140 Buchstabe f und g und in Buchstabe i die Angabe zu § 274c Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 15 Buchstabe b, Nr. 16, in Nr. 17 die §§ 131, 138, 139 und 140, Nr. 19 bis Nr. 21, Nr. 24, Nr. 31, Nr. 47, Nr. 55 Buchstabe a bis c und f, Nr. 56 bis Nr. 58, in Nr. 60 der § 274c, Nr. 71 Buchstabe a, c und d und Nr. 72, Artikel 2, Artikel 3 Nr. 1, Artikel 4 Nr. 1, Artikel 5 *Nr. 1 Buchstabe a*, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 13, Nr. 15, Nr. 17 bis Nr. 22, Nr. 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nr. 24 bis Nr. 36, Nr. 39 bis Nr. 40, Nr. 41 Buchstabe b und Nr. 43, Artikel 6 Nr. 1 bis Nr. 4, Nr. 6 bis Nr. 16, Nr. 18, Nr. 20, Nr. 21, Nr. 22 Buchstabe b, Nr. 25 bis Nr. 27, Nr. 28 Buchstabe b und Nr. 29, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 9 Nr. 1 bis Nr. 4, Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 bis Nr. 6, Artikel 11, Artikel 13, Artikel 14, Artikel 16 Nr. 2, Artikel 17, Artikel 20 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3, Artikel 21, Artikel 26, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 30 Nr. 2 und Nr. 3, Artikel 35, Artikel 38, Artikel 39 Nr. 3, Artikel 42, Artikel 44 Nr. 1 bis Nr. 19, Nr. 21, Nr. 22 Buchstabe a, Nr. 23 und Nr. 25 bis Nr. 29, Artikel 48 Nr. 4 und Nr. 6, Artikel 49, Artikel 51, Artikel 52 Nr. 2, Artikel 53, Artikel 54 Nr. 2 bis Nr. 5, Artikel 55, Artikel 56, Artikel 58, Artikel 59, Artikel 60, Artikel 61, Artikel 62 Nr. 2, Artikel 63 Nr. 2, Artikel 64, Artikel 65 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 Buchstabe b,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 85

unverändert

Artikel 86**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Artikel 1 Nr. 1 in Buchstabe a die Angaben zu den §§ 131, 138 bis 140 Buchstabe f und g und in Buchstabe i die Angabe zu § 274c Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 15 Buchstabe b, Nr. 16, in Nr. 17 die §§ **125 Abs. 1 Satz 2**, 131, 138, 139 und 140, Nr. 19 bis Nr. 21, Nr. 24, Nr. 31, Nr. 47, Nr. 55 Buchstabe a bis c und f, Nr. 56 bis Nr. 58, in Nr. 60 der § 274c **Abs. 2 bis 6**, Nr. 71 Buchstabe a, c und d und Nr. 72, Artikel 2, Artikel 3 Nr. 1, Artikel 4 Nr. 1, Artikel 5 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 13, Nr. 15, Nr. 17 bis Nr. 22, Nr. 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nr. 24 bis Nr. 36, Nr. 39 bis Nr. 40, Nr. 41 Buchstabe b und Nr. 43, Artikel 6 Nr. 1 bis Nr. 4, Nr. 6 bis Nr. 16, Nr. 18, Nr. 20, Nr. 21, Nr. 22 Buchstabe b, Nr. 25 bis Nr. 27, Nr. 28 Buchstabe b und Nr. 29, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 9 Nr. 1 bis Nr. 4, Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 bis Nr. 6, Artikel 11, Artikel 13, Artikel 14, Artikel 16 Nr. 2, Artikel 17, Artikel 20 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3, Artikel 21, Artikel 26, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 30 Nr. 2 und Nr. 3, Artikel 35, Artikel 38, Artikel 39 Nr. 3, Artikel 42, Artikel 44 Nr. 1 bis Nr. 19, Nr. 21, Nr. 22 Buchstabe a, Nr. 23 und Nr. 25 bis Nr. 29, Artikel 48 Nr. 4 und Nr. 6, Artikel 49, Artikel 51, Artikel 52 Nr. 2, Artikel 53, Artikel 54 Nr. 2 bis Nr. 5, Artikel 55, Artikel 56, Artikel 58, Artikel 59, Artikel 60, Artikel 61, Artikel 62 Nr. 2, Artikel 63 Nr. 2, Artikel 64, Artikel 65 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 Buchstabe b,

Entwurf

Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8, Artikel 66, Artikel 67, Artikel 68, Artikel 70, Artikel 75 Nr. 3 Buchstabe a und c, Artikel 76 Nr. 2 und Nr. 7, Artikel 78 Nr. 1, Artikel 79, Artikel 80, Artikel 81, Artikel 82 und Artikel 84 treten am 1. Oktober 2005 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c bis e, Nr. 15 Buchstabe c und d, Nr. 41 bis Nr. 46, Nr. 51, Nr. 63 bis Nr. 65, Nr. 67 und Nr. 70, Artikel 5 Nr. 10, Artikel 44 Nr. 20, Nr. 22 Buchstabe b und Nr. 24, Artikel 72, Artikel 73, Artikel 75 Nr. 5 und Artikel 78 Nr. 2 treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

(6) Das Gesetz zur Abgaben- und Gerichtskostenbefreiung im Rahmen der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8, Artikel 66, Artikel 67, Artikel 68, Artikel 70, Artikel 75 Nr. 3 Buchstabe a und c, Artikel 76 Nr. 2 und Nr. 7, Artikel 78 Nr. 1, Artikel 79, Artikel 80, Artikel 81, Artikel 82 und Artikel 84 treten am 1. Oktober 2005 in Kraft.

(5) unverändert

(6) unverändert

